

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Urteile zur Meinungsfreiheit. Rechtssachen Erdogdu gegen die Türkei und Constantinescu gegen Rumänien	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Beschluss zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet	3
---	---

Rat der Europäischen Union: Abkommen über eine Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	3
--	---

Europäisches Parlament: Entschließung über die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen	4
--	---

Europäische Kommission klagt gegen Italien wegen Nichtumsetzung der überarbeiteten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	4
--	---

Europäische Kommission: Änderungsvorschläge zur Regelung der Mehrwertsteuer	4
---	---

Europäische Kommission: Verkauf des Kabelnetzes in Nordrhein-Westfalen genehmigt	5
--	---

NATIONAL

RUNDFUNK

BE–Belgien: Versteckte Kamera und Verletzung des Rechts am eigenen Bild	5
---	---

DE–Deutschland: Medienaufsicht beanstandet pornographische Sendungen	6
---	---

Urheberrechtsverletzung durch Herstellung der Endfassung eines Fernsehfilmes ohne den Regisseur	6
--	---

GB–Vereinigtes Königreich: Neue Tests als Voraussetzung für die Ankündigung neuer öffentlich-rechtlicher Dienste	7
---	---

IT–Italien: Bericht an das Parlament über marktbeherrschende Stellungen im Rundfunksektor	7
---	---

RO–Rumänien: Verherrlichung von Gewalt vor Verbot	7
---	---

US–Vereinigte Staaten: Berufungsgericht bestätigt Kabelfernseh- Eigentumsbestimmungen, während die FCC die Fusion von AT&T und MediaOne genehmigt	8
---	---

Oberster Gerichtshof stellt Verfassungswidrigkeit von § 505 des Telekommunikationsgesetzes von 1996 fest	8
--	---

FILM

FR–Frankreich: Zurücknahme der Vorführungsfreigabe eines Film	8
---	---

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT–Österreich: Oberster Gerichtshof zum Thema Web-Kameras	9
---	---

DE–Deutschland: Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten in die endgültige Abstimmung gegeben	9
--	---

Fernabsatzgesetz verabschiedet	9
--------------------------------	---

FR–Frankreich: Werbung für Websites – Staatsrat sanktioniert CSA	10
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH–Schweiz:	
--------------------	--

Harte Pornographie – der Bundesrat wird aktiv	10
---	----

Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung	11
--	----

CZ–Tschechische Republik: Neues Urheberrechtsgesetz	11
---	----

DE–Deutschland: Gesetzesänderung zur vergleichenden Werbung verabschiedet	12
--	----

Klage gegen Zusammenschluss Kirch/Murdoch	12
---	----

Kirch-Gruppe schafft größtes deutsches Fernsehunternehmen und gründet Holding-Gesellschaft für Sportagenturen	12
---	----

FR–Frankreich: Gesetz zur Erweiterung des Schutzumfangs der Unschuldsvermutung und der Rechte von Opfern	12
---	----

IT–Italien: Gesetzentwurf zum Urheberrecht	13
--	----

Gesetzentwurf zum Verlagswesen und zu redaktionellen Erzeugnissen	13
--	----

Regierung wird Zahl der UMTS-Lizenzen verringern	13
--	----

NL–Niederlande: Produzent ist kein ausübender Künstler nach dem Gesetz über benachbarte Rechte	13
---	----

Vorabentscheidungsverfahren über angemessene Vergütung	14
---	----

PT–Portugal: Regierung gründet Holdinggesellschaft für den öffentlich-rechtlichen Sektor	14
--	----

RU–Russische Föderation: Massenmediengesetz durch neues Verbot ergänzt	14
--	----

SK–Slowakei: Gesetz über den Informationszugang verabschiedet	15
---	----

US–Vereinigte Staaten: Federal Communications Commission genehmigt Transfer von CBS an Viacom, regt aber eine Änderung der Eigentumsbestimmungen im Medienbereich an	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Urteile zur Meinungsfreiheit. Rechtssachen Erdogdu gegen die Türkei und Constantinescu gegen Rumänien

Erneut hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof befunden, dass die türkischen Behörden Artikel 10 der Konvention verletzt haben, in diesem Fall durch die Verurteilung des Herausgebers des Magazins *İşçilerin Sesi* ("Die Stimme des Arbeiters") Ümit Erdogdu. Erdogdu war 1993 vom Nationalen Sicherheitsgericht zu sechs Monaten Freiheitsentzug und einer Geldbuße verurteilt worden: Ein in dem Magazin erschienener Artikel wurde als Propaganda gegen die territoriale Integrität des Staates eingestuft, was nach dem Antiterrorismugesetz ein Vergehen darstellt. Das Gericht berücksichtigte insbesondere, dass in dem Artikel Teile des türkischen Gebiets als Kurdistan bezeichnet und Gewaltakte sowie der nationale Widerstand der PKK gegen den Staat begrüßt wurden. 1997 setzte das Nationale Sicherheitsgericht die Strafe von Herrn Erdogdu aus und legte fest, dass die Strafe vollzogen würde, wenn er innerhalb von drei Jahren ab der Aussetzung in seiner Funktion als Herausgeber wegen eines vorsätzlichen Vergehens verurteilt würde.

In seinem Urteil vom 15. Juni 2000 in Straßburg befand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Vierte Sek-

tion), dass die türkischen Justizbehörden mit der Verurteilung Erdogdu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt haben. Der Straßburger Gerichtshof war der Ansicht, dass die türkischen Behörden die Pressefreiheit bzw. das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu anderen Ansichten zum Kurdenproblem nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Obwohl der Gerichtshof unterstrich, dass er sich der Besorgnis der Behörden im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung bewusst sei, war er weder davon überzeugt, dass der verhandelte Artikel sehr schädliche Auswirkungen auf die Verhinderung von Aufruhr und Verbrechen in der Türkei gehabt hätte, noch dass er zu Gewalt und Hass anstifte. Hinsichtlich der Tatsache, dass der Antragsteller eine Strafaussetzung genieße, war der Gerichtshof der Ansicht, dass dies als Verbot, welches die Berufsausübung des Antragstellers entscheidend einschränkt, anzusehen sei, da diese Strafaussetzung nur gültig sei, wenn Herr Erdogdu keine weiteren vorsätzlichen Vergehen als Herausgeber begehe. Der Gerichtshof betrachtete das Verbot zudem als unzumutbar, da es Herrn Erdogdu zwingt, keine Artikel zu veröffentlichen, die als den Interessen des Staates entgegenstehend angesehen werden könnten. Eine derartige Einschränkung der Freiheit der journalistischen Meinungsäußerung sei unverhältnismäßig, da dies bedeute, dass lediglich Gedanken, die allgemein akzeptiert, begrüßt oder als harmlos bzw. neutral betrachtet würden, geäußert werden dürften. Der Gerichtshof schloss daher, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliegt. Der türkische Richter des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Richter Gölcüklü, vertrat eine andere Meinung. Obwohl er sich der Mehrheit des Gerichtshof bei der Abstimmung anschloss, brachte Richter Gölcüklü seine Zweifel zum Ausdruck, ob es politisch opportun sei die freie Meinungsäußerung dergestalt zu schützen, dass diese Freiheit missbraucht werden könne, um die demokratischen Rechte und Freiheiten selbst zu untergraben.

In der Rechtssache Constantinescu gegen Rumänien stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil vom 27. Juni 2000 (Erste Sektion) keine Verletzung von Arti-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*
Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Martine Müller – Patricia Priss – Erwin Rohwer

– Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlère

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez und Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

kel 10 der Konvention fest. Der Fall betrifft die Verurteilung des Antragstellers wegen strafbarer Ehrverletzung. Constantinescu, Vorsitzender einer Lehrgewerkschaft, wurde 1994 vom Bukarester Bezirksgericht nach der Veröffentlichung von Kommentaren, die er zu einem gewerkschaftsinternen Streit und zur Funktionsweise des Rechtssystems in der Presse abgegeben hatte, verurteilt. Konkret hatte Constantinescu in einem Interview mit einem Journalisten der Zeitung *Tinere-tul Liber* drei Mitglieder der früheren Gewerkschaftsführung, die es nach der Wahl der neuen Führung abgelehnt hatten, Gelder der Gewerkschaft zurückzugeben, als *delapidatori* (Empfänger gestohlener Güter) bezeichnet. Es wurde ebenfalls gesagt, dass die neue Gewerkschaftsführung eine Strafanzeige gegen sie eingebracht habe. Das Bukarester Bezirksgericht erachtete diese Erklärungen Constantinescus als ehrverletzend, da er zum Zeitpunkt dieser Äußerungen vor Journalisten hätte wissen müssen, dass die Staatsanwaltschaft die Anklagen gegen die drei betroffenen Lehrer zurückgezogen hatte. Vor dem Straßburger Gerichtshof klagte Constantinescu wegen Verletzung der Artikel 6 (fares Gerichtsverfahren) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Konvention. Er behauptete, dass ihm nicht erlaubt worden wäre nachzuweisen, dass seine Kommentare der Wahrheit entsprechen, und dass er nicht darüber informiert worden war, dass die Staatsanwaltschaft die Anklagen zurückgezogen hatte, als der Artikel erschien. Tatsächlich stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention fest, da das Bukarester Bezirksgericht den Antragsteller der Ehrverletzung für schul-

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht der
Fakultät
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Rechtssache Erdogdu gegen die Türkei, Antrag Nr. 00025723/94, vom 15. Juni 2000; Rechtssache Constantinescu gegen Rumänien, Antrag Nr. 00028871/95, vom 27. Juni 2000. Abrufbar auf Französisch (und in Kürze auf Englisch) über die Webseite des ECHR unter <http://www.echr.coe.int>.

FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Beschluss zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 29. Mai 2000 hat der Rat der Europäischen Union seinen Beschluss zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet veröffentlicht. Der Beschluss billigt im wesentlichen den Beschlussentwurf, der am 16. Dezember 1999 von Österreich vorgelegt wurde (siehe IRIS 2000-1: 5), wohingegen die meisten Änderungen des Europäischen Parlaments

Ratsbeschluss vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet (2000/375/JHA). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 138/1 vom 9. Juni 2000. Abrufbar in allen EU-Amtssprachen unter:
http://www.europa.eu.int/eur-lex/en/oj/2000/L_13820000609en.html

DE-EN-FR

Rat der Europäischen Union: Abkommen über eine Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Am 8. Juni hat der Rat der Europäischen Union („Rat“) bestätigt, dass ein politisches Übereinkommen über einen Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und den benachbarten Rechten in der Informationsgesellschaft (detaillierte Beschreibung des geänderten Vorschlags, siehe IRIS 2000-2: 15-20 und IRIS 1999-6: 4; Originalvorschlag, siehe IRIS 1998-1: 4) erreicht wurde. Es wird erwartet, dass der Rat den Richtlinienvorschlag durch einen formalen Gemeinsamen Standpunkt vor Ende Juli billigt. Der Vorschlag könnte dann

dig befunden hatte, ohne ihm die Möglichkeit zur Aussage und zur Verteidigung seines Standpunkts gegeben zu haben. Andererseits stellte der Gerichtshof jedoch keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention fest. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass das Bukarester Bezirksgericht seine Verurteilung darauf gegründet habe, dass Constantinescu den ehrverletzenden Begriffs *delapidatori* in Bezug auf die drei Lehrer gebraucht habe und nicht auf die Tatsache, dass er kritische Ansichten zur Funktionsweise des Rechtssystems bei Gewerkschaftsstreitigkeiten geäußert hatte. Der Gerichtshof war der Ansicht, Constantinescu hätte seine Kritik problemlos äußern und zu einer freien öffentlichen Diskussion über Gewerkschaftsprobleme beitragen könne, ohne den Begriff *delapidatori* zu verwenden, der ausdrücklich ein strafbares Vergehen bezeichnet, dessentwegen die drei Lehrer nie verurteilt wurden. Daher hätte sich Constantinescu einer solchen Bezeichnung enthalten müssen. Der Straßburger Gerichtshof kam somit zu dem Schluss, dass das legitime Interesse des Staates am Schutz des guten Rufes der drei Lehrer nicht dem Interesse des Antragstellers, zur oben genannten Diskussion beizutragen, entgegenstand. Der Gerichtshof befand ebenfalls, dass die verhängte Strafe in Form eines Bußgeldes von 50.000 ROL (Lew) und einer Entschädigung für immateriellen Schaden von 500.000 ROL (Lew) pro Lehrer nicht unverhältnismäßig sei. Es habe im Ermessensspielraum der rumänischen Gerichte gelegen, die Verurteilung Constantinescus „in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig“ zu erachten, um die Rechte anderer zu schützen, was in voller Übereinstimmung mit Artikel 10, Paragraph 2 der Konvention steht. In einer teilweise abweichenden Haltung brachte Richter Casadevall (Andorra) seine Meinung zum Ausdruck, dass die von den rumänischen Behörden vorgebrachten Argumente weder sachdienlich noch ausreichend waren, um den Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung des Antragstellers zu rechtfertigen. Casadevall verwies unter anderem auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Rumäniens aus dem Jahr 1999, mit der die Verurteilung des Antragstellers aufgehoben wurde, da die Vorsätzlichkeit der Ehrverletzung nicht bewiesen sei. Nach Casadevall beinhaltet dieses Urteil eine implizite Bestätigung einer Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention. ■

(siehe IRIS 2000-5: 3) abgelehnt wurden. Zum Beispiel wurde die vom Parlament vorgeschlagene Handlungsform eines Rahmenbeschlusses des Rats ebenso abgelehnt wie die Definition des eigentlichen Vergehens der Kinderpornographie. Der Beschluss sieht auch nicht vor, dass Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicher zu stellen, dass Kinderpornographie mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen belegt wird, oder um Bestimmungen über den Besitz von kinderpornographischem Material einzuschließen. Andererseits folgte der Rat dem Vorschlag des Parlaments, Vollzugsbehörden zu erlauben, Maßnahmen aus taktischen Gründen aufzuschieben, um an diejenigen, die hinter den kriminellen Handlungen stehen, oder an Netzwerke (Kinderpornoringe) zu gelangen. ■

zu einer zweiten Lesung im Mitentscheidungsverfahren zu Artikel 251 des EG-Vertrags (ehem. Artikel 189 des EG-Vertrags) an das Europäische Parlament überwiesen werden.

Die Hauptänderungen in diesem Vorschlag betreffen die Ausnahmen von Exklusivrechten einschließlich des Verhältnisses zum gesetzlichen Schutz von Kopierschutzgeräten, technischen Kopien und angemessener Entschädigung. Die ursprüngliche erschöpfende Liste der 9 Ausnahmen vom Vervielfältigungs- und Wiedergaberecht, welche Mitgliedsstaaten anwenden können, wurde nunmehr auf über 20 erweitert. Die Branche hat dies bereits als einen Weg zur Abschwächung des Schutzgrades, der bereits in einer Mehrheit der EU-Staaten besteht, kritisiert. Der Vorschlag ändert

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

die Umstände, unter denen die obligatorischen Ausnahmen vom exklusiven Vervielfältigungsrecht für systembedingte technische Kopien im Umfeld einer Übertragung über ein Netz greifen. Solche Kopien müssen unabdingbar und wesentlicher Bestandteil des technologischen Prozesses sein. Ihr einziger Zweck muss darin bestehen, die Übertragung

Richtlinienentwurf für die Harmonisierung gewisser Aspekte des Urheberrechts und benachbarter Rechte in der Informationsgesellschaft, dem Rat der Europäischen Union zur Annahme eines formalen Gemeinsamen Standpunkts vorzulegen (inoffizielle Version).

EN

Europäisches Parlament: Entscheidung über die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen

**Annemique
de Kroon**
Institut für
Informationsrecht,
Universität
Amsterdam

Das Europäische Parlament hat eine Entscheidung über die Mitteilung der Kommission über „Die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen in der Europäischen Union“ verabschiedet. In Art. 6 der Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen heißt es: „Die Kommission prüft die Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sowie die Marktentwicklung bei den digitalen Fernsehdiensten in der Europäischen Union vor dem 1. Juli 1997 und danach alle zwei Jahre und unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht.“ Die Parlamentsentscheidung bezieht sich auf den ersten Bericht der Kommission. In seiner Entscheidung erkennt das Parlament an, dass die späte Vorlage des Berichts auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie hindeute.

Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „über die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen in der Europäischen Union“ - Bericht im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen“ (KOM(1999) 540 - C5-0114/2000 - 2000/2074(COS))

EN-FR-DE

Europäische Kommission klagt gegen Italien wegen Nichtumsetzung der überarbeiteten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

**Roberto
Mastroianni**
Universität
Florenz

Am 23. Mai 2000 hat die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof ein Verfahren gemäß „Artikel 226“ gegen Italien angestrengt, in dem sie die Verletzung der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 97/37/EG vom 30. Juni 1997, welche die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989 ändert (89/552/EWG; siehe auch IRIS 2000-6: 4 zu einem parallelen Verfahren bezüglich der Richtlinie 89/552/EWG), in nationa-

Rechtssache Kommission gegen Italien, Nr. C-207/00 vom 23. Mai 2000.

DE

Europäische Kommission: Änderungsvorschläge zur Regelung der Mehrwertsteuer

Am 7. Juni 2000 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie betreffend bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen (77/388/EWG) sowie einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Vereinfachung der damit verbundenen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (VO EWG Nr. 218/92) vorgelegt. Die Änderungen betreffen auch Abon-

zwischen Dritten in einem Netz durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstige konkrete Aufgaben zu ermöglichen. Zudem dürfen sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Der Vorschlag stellt einen Kompromiss zwischen dem gesetzlichen Schutz von Kopiergeräten und den Ausnahmen davon dar. Unbeschadet des Rechts der Inhaber, die Herstellung, Verbreitung etc. von Geräten, die dazu gedacht sind, ihre eigenen Kopierschutzgeräte zu umgehen, zu kontrollieren, haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber einen Anwendungsbereich für die vorgesehene Ausnahmen zugunsten derjenigen einräumen, für die diese Ausnahmen gedacht sind (z. B. Schulen, Bibliotheken zu Unterrichtszwecken). Die Rechtsinhaber müssen eine angemessene Vergütung für rechtmäßig angefertigte Vervielfältigungen und private Kopien erhalten, wobei die Mitgliedsstaaten jedoch weitgehende Flexibilität bei der Umsetzung von Maßnahmen zu diesem Thema an den Tag legen können. ■

Das Parlament beurteilt die Zuwachsrate der Marktdurchdringung des Digitalfernsehens in Europa als „ermutigend hoch“. Die Richtlinie 95/47/EG habe zur Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds für Digitalfernsehdienste beigetragen.

Die Parlamentsentscheidung enthält u.a. folgende Schlussfolgerungen:

- Einige Bestimmungen, darunter die Schlichtungsmechanismen bei Rechtsstreitigkeiten über Lizenzen für Dienste mit Zugangskontrolle, wurden nur unzureichend umgesetzt.
- Der freie Zugang zum Digitalfernsehen sollte als Grundsatzerkannt werden.
- Die Weiterverbreitungspflichten (*must carry-rules*) müssen in der digitalen Rundfunkumgebung gesichert bleiben, um die Grundversorgung, z.B. mit Kanälen für Minderheitensprachen, weiterhin zu gewährleisten.
- Das Parlament unterstützt die Fortführung der Politik, die die Kompatibilität der unterschiedlichen Zugangssysteme für digitales Fernsehen auf Verbraucherebene sichert, und räumt gleichzeitig ein, dass diese Kompatibilität durch verschiedene Normierungssätze erreicht werden kann.

Das Parlament bedauert, dass der Verkauf von Senderechten auf rein einzelstaatlicher Basis erfolgt. Dadurch werde den Menschen in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit verwehrt, Fernsehprogramme aus anderen Mitgliedstaaten zu abonnieren. Diese Nichtumsetzung des Binnenmarktes für digitales Fernsehen sollte von der Kommission schwerpunktmäßig behandelt werden. ■

les Recht rügt. Die Richtlinie 97/37/EG forderte die Mitgliedsstaaten auf, die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bis zum 30. Dezember 1998 zu verabschieden und die Kommission entsprechend zu informieren.

Nach Ansicht der Kommission ist Italien anzulasten, keine der Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt zu haben. In Übereinstimmung mit dem Einzelfallrecht des Europäischen Gerichtshofs akzeptiert die Kommission nicht das von der italienischen Regierung im Vorfeld des Verfahrens vorgebrachte Argument, das Parlament werde in Kürze ein Gesetz verabschieden, welches ausreichend sein werde, sämtliche Diskrepanzen zwischen dem italienischen Recht und der Richtlinie auszuräumen. ■

nentendienste und Bezahldienste (*pay-per-view*) des Rundfunks wie eine Legaldefinition der „elektronisch erbrachten Dienstleistung“ zum neuen steuerrechtlichen Anknüpfungstatbestand ausdrücklich bestätigt.

Anlass für die Änderungsvorschläge sind Probleme unter der derzeit gültigen Richtlinie (Sechste MwSt-Richtlinie), die Mehrwertsteuer auf die Lieferung von Produkten in digitaler Form über elektronische Netze korrekt anzuwenden. Die ursprüngliche Richtlinie ist nicht für die heutzutage erzielten Umsätze in diesem Marktbereich konzipiert, was neben möglichen Einnahmeverlusten in einer Diskriminierung der

EU-Unternehmen zu Lasten von Käufern aus Drittländern resultiert. Dies wiederum könnte sich als Schranke für die Entwicklung des elektronischen Handels innerhalb der Gemeinschaft herausstellen. Konkret besteht die Diskriminierung darin, dass der größte Teil der von einem EU-Unternehmen verkauften digitalen Produkte in der EU besteuert wird und dies selbst dann, wenn die Lieferung an einen Kunden in einem Drittland erfolgt. Umgekehrt können diese Produkte ohne Besteuerung durch einen außerhalb der EU ansässigen Verkäufer an einen Endverbraucher in der EU vermarktet werden.

**Susanne
Nikoltchev**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Der Entwurf zur Änderung der Sechsten MwSt-Richtlinie schlägt nun einen neuen Buchstaben f des Artikel 9 Absatz 2 vor. Demnach würde künftig für die Erhebung der Mehrwertsteuer an dem Ort angeknüpft, an dem der Kunde den

KOM (2000) 349 endgültig, 2000/0147 (COD), 2000/0148 (CNS), Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt) und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen vom 7. Juni 2000. http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/availability/de_availability_2000_7.html

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Verkauf des Kabelnetzes in Nordrhein-Westfalen genehmigt

Die Europäische Kommission hat dem Verkauf von Kabel Nordrhein-Westfalen (KNW) an *Callahan Invest Limited* in einer Entscheidung nach der Fusionskontrollverordnung (VO EG 4064/89) zugestimmt. Der Verkäufer Deutsche Telekom wird weiterhin eine Minderheitsbeteiligung von 45 % an KNW behalten. Mit der Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten war den Mitgliedsstaaten die Verpflichtung auferlegt worden, dafür zu sorgen, dass bei marktbeherrschenden Unternehmen schmalbandiges Telefonnetz und breitbandiges Kabelfernsehnetz nicht beide in der gleichen rechtlichen Organisationseinheit betrieben werden.

**Wolfram
Schnur**
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Presseerklärung der Kommission IP/00/637 vom 20. Juni 2000

DE-FR-EN

Presseerklärung der Deutschen Telekom <http://www.telekom.de/dtag/presse/artikel/0,1018,x542,00.html>

DE

NATIONAL

RUNDFUNK

BE – Versteckte Kamera und Verletzung des Rechts am eigenen Bild

In seinem Urteil vom 19. Mai 2000 bezog das Brüsseler *Tribunal de Première Instance* (Gericht erster Instanz – *TPI*) Stellung zu einem Rechtsstreit zum Thema "versteckte Kamera".

Die Klägerin, Frau P., saß am 2. Oktober 1998 bei der Aufzeichnung einer Talkshow des flämischen Fernsehsenders *VTM* mit dem Namen "*Je cherche un millionnaire*" ("Ich suche einen Millionär") im Studiopublikum. In der Sendung ging es um Leute, bei denen Geld einen hohen Stellenwert hat. Nachdem die Aufzeichnung offiziell abgeschlossen war, wurde das Publikum – darunter auch Frau P. – zusammen mit den Studiogästen, von denen einer als Millionär vorgestellt worden war, von *VTM* zu einem Umtrunk eingeladen. Bei dieser Gele-

Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat oder in Ermangelung eines solchen Ortes an seinem Wohnort oder seinem üblichen Aufenthaltsort. Hinzu kommen muß allerdings, dass der die Dienstleistung erbringende Steuerpflichtige

- seinen Sitz in der Gemeinschaft und der Kunden seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat,

- seinen Sitz in der Gemeinschaft hat und der Dienstleistungsempfänger ein Steuerpflichtiger mit Sitz in der Gemeinschaft, aber in einem anderen Land als dem des Dienstleistenden, ist, oder

- seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und der Dienstleistungsempfänger eine Person mit Sitz in der Gemeinschaft ist.

Abweichend hiervon ist der der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Niederlassung des Dienstleistenden maßgeblich, wenn es sich hierbei um einen nach den geltenden Vorschriften registrierten Steuerpflichtigen handelt, der seine Leistung an einen in der Gemeinschaft ansässigen Nichtsteuerpflichtigen erbringt.

Der Änderungsentwurf zur Sechsten MwSt-Richtlinie sieht außerdem eine Befreiung von der Mehrwertsteuer für Personen vor, die Dienstleistungen mit einem maximalen Umsatz von 100 000 EUR im Jahr erbringen (Artikel 24 Absatz 2a) und enthält verschiedene Bestimmungen zur Erleichterung der steuerrechtlichen Registrierung und zur Vereinfachung der Abwicklung des Besteuerungsvorgangs. Diese Neuerungen werden durch den Entwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 flankiert, welche das System für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden an die inhaltlichen Änderungen anpassen. ■

Ihr Breitbandkabelgeschäft hatte die Deutsche Telekom dementsprechend in einem ersten Schritt bereits zuvor in zwei Tochtergesellschaften, die Kabel-Deutschland GmbH und die MediaServices GmbH ausgegliedert. Im Anschluss daran erfolgte eine Unterteilung in 9 Regionalnetze, bei denen die Mehrheitsbeteiligungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen an *Callahan Invest* und in Hessen an *Klesch & Company Limited* übertragen wurden. Die Kommission ist zwar zur Überzeugung gelangt, dass KNW auf dem Markt des Bezahlfernsehens in Nordrhein-Westfalen ein de-facto Monopol haben wird; dennoch wird durch den Verkauf keine beherrschende Stellung auf dem Markt für *Pay-TV* geschaffen oder verstärkt. Der Grund ist darin zu suchen, dass KNW lediglich die vorherige Stellung der Deutschen Telekom übernimmt. Außerdem begrüßte die Kommission, dass durch den geplanten Ausbau des Kabelnetzes durch *Callahan Invest* auch Dienste, wie der Sprachtelefondienst oder Internetzugangsdienste möglich werden und somit ein Wettbewerb in diesen Bereichen entstehen kann. Ausdrücklich nicht von der Genehmigung umfasst sind diejenigen Verträge, die die KNW mit der Telekom Tochter Media Services GmbH in Zusammenhang mit der Erbringung von Bezahlfernsehen abschließen wird. ■

genheit wurde Frau P. von einer versteckten Kamera beim Gespräch mit dem angeblichen Millionär gefilmt. *VTM* strahlte anschließend beide Aufzeichnungen zur programm-gemäßen Sendezeit am 30. November 1998 aus. In der mit versteckter Kamera gefilmten Sequenz war die Klägerin deutlich wiederzuerkennen, und das Gespräch konnte von den Fernsehzuschauern problemlos mitverfolgt werden.

Frau P. hielt die Ausstrahlung der mit versteckter Kamera gefilmten Sequenz für unzulässig und klagte auf Schadensersatz.

Das Brüsseler *TPI* hielt fest, dass selbst, wenn die Klägerin ihr Einverständnis für die Weiterverwertung ihres Bildes im Rahmen der vorprogrammierten Aufzeichnung der Sendung gegeben habe, sie nicht im Voraus in die Tatsache hätte einwilligen können, dass ihr Bild im Rahmen einer Aufzeich-

Peter Marx,
Rechtsanwalt
Marx, Van Ranst,
Vermeersch
& Partners

Tribunal de Première Instance (Gericht erster Instanz), Brüssel, 19. Mai 2000, Frau P. gegen den belgischen Fernsehsender S.A. Vlaamse Media Maatschappij (VTM).

FR

nung mit versteckter Kamera weiterverwendet würde, da sie hiervon keinerlei Kenntnis haben konnte. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Teilnehmer berechtigterweise davon ausgehen konnten, sich nach Beendigung der ersten Aufzeichnung nicht mehr im Blickfeld einer Kamera zu befinden.

Unter diesen Umständen sei das Vorgehen von VTM rechtswidrig gewesen, da der Sender gegen das Recht der Klägerin am eigenen Bild verstoßen habe, das in Artikel 10 des Urheberrechtsgesetzes vom 30. Juni 1994 verankert ist. Dieser Artikel gewährt jeder natürlichen Person das Recht, gegen

die Weiterverwertung seines Bildes ohne seine vorherige Einwilligung Widerspruch zu erheben. Im vorliegenden Fall hatte VTM es versäumt, die ausdrückliche Einwilligung der Klägerin für die Weiterverwertung ihres von versteckter Kamera gefilmten Bildes einzuholen.

Außerdem machte das Brüsseler TPI erschwerende Umstände geltend, denn die Klägerin wurde so dargestellt, als ob sie eine Liebesbeziehung aus rein finanziellen Überlegungen heraus eingehe. Außerdem wurde die Ausstrahlung der mit versteckter Kamera gefilmten Sequenz von der Programmansagerin mit dem Kommentar "mit Honig fängt man Fliegen" (frei übersetzt) eingeleitet, und während der Übertragung vom 30. November 1998 wurden Untertitel eingeblendet, die als beleidigend für die Klägerin gewertet wurden.

Das Gericht schätzte den entstandenen ideellen Schaden auf *ex aequo et bono* 1 BEF pro Fernsehzuschauer. Dies ergibt in Hinblick auf die hohe Einschaltquote für dieses Programm der VTM ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 702.000 BEF. Außerdem wurde der Sender VTM dazu verurteilt, den gefällten Gerichtsbeschluss auf seine Kosten in sieben verschiedenen Tageszeitungen zu veröffentlichen. ■

DE – Medienaufsicht beanstandet pornographische Sendungen

Dominik Mann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Die für die Programmaufsicht des privaten Fernsehsenders RTL 2 zuständige Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) hat die Ausstrahlung von sieben pornografischen Filmen durch RTL 2 beanstandet. Gleichzeitig wurde dem Sender am 15. Juni 2000 verboten, entsprechende Sendungen weiterhin auszustrahlen. Die LPR Hessen hatte in den vergangenen Monaten von RTL 2 ausgestrahlte Erotikfilme einer Prüfung hinsichtlich pornografischer Inhalte unterzogen. Dabei wurden von den insgesamt über dreißig geprüften Filmen sieben als pornografisch eingestuft. Die LPR Hessen bewertete diese Filme damit anders als die freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die die Sendungen zuvor nicht als pornographisch eingestuft hatte und für die Ausstrahlung nach 23.00 beziehungsweise 0.00 Uhr freigegeben hatte. Die FSF ist ein Selbstkontrollorgan der

Pressemitteilung der LPR Hessen vom 15. Juni 2000
<http://www.lpr-hessen.de/pmlpr/15.06.00.htm>

DE

privaten Fernsehsender. Zum gleichen Ergebnis wie die FSF kam für zwei der Filme auch die Juristenkommission (JK) der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft. Einer der beanstandeten Filme wurde aber zuvor bereits nach Ausstrahlung auf einem anderen Sender im Jahr 1993 von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien als pornografisch eingestuft.

Nach der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sind Sendungen unzulässig, wenn sie gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen. Damit ist wie bisher auch die Verbreitung pornographischer Schriften oder Filme verboten. Die LPR Hessen legte ihrer Prüfung dabei eine andere Definition von Pornografie zugrunde als die FSF. Sie begründete die Einstufung als pornographisch vor allem damit, dass die Filme von ihrer objektiven Gesamt Tendenz auf die Aufreizung des Sexualtriebes ausgerichtet gewesen seien und die sexuellen Aktivitäten grob aufdringlich beziehungsweise anreißerisch dargestellt gewesen seien. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass eine offene Darstellung von Geschlechtsteilen nicht erforderlich sei, um von Pornografie auszugehen. Zudem entfalten die Gutachten der FSF und der JK nach Ansicht der LPR Hessen keine Bindungswirkung hinsichtlich ihres Ergebnisses. ■

DE – Urheberrechtsverletzung durch Herstellung der Endfassung eines Fernsehfilmes ohne den Regisseur

Dominik Mann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Das Landgericht München hat mit Urteil vom 24. Februar 2000 der Klage eines Regisseurs stattgegeben und damit der Produktionsfirma Bavaria untersagt, die deutsche Endfassung eines von diesem in englischer Sprache gefilmten Fernsehbeitrages zu erstellen und auszustrahlen.

Der Regisseur hatte seit 1993 an einem in Australien spielenden Film gearbeitet und am Zustandekommen einer deutsch-australischen Koproduktion vor Drehbeginn mitgewirkt. Er führte daraufhin auch Regie bei der Herstellung der englischen Originalversion. Allerdings kam es zu Differenzen mit der Produktionsfirma, die die deutsche Version des Filmes produzierte. Schließlich wurde der Regisseur von der Herstellung und Hauptmischung der deutschen Synchronfassung ausgeschlossen, die die Bavaria alleine herstellen wollte.

Im Regievertrag war dabei zwischen den Parteien ein Ausschluss der Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes durch den Regisseur vereinbart worden. Außerdem sollte die Bavaria nach den Vertragsbedingungen jederzeit auf die Dienste des Regisseurs verzichten und den Film allein nach ihren Vorstellungen und ohne Mitwirkung des Regisseurs fertigstellen können.

Diese Klauseln wurden vom LG München aber als unwirksam angesehen. Durch die Drittwirkung der Grundrechte müsse die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Grund-

gesetz auch im Streit zwischen Privatpersonen anwendbar sein. Dies führe dazu, dass es dem Regisseur möglich sein müsse, seine Rechte effektiv gerichtlich einzufordern und auch einstweiligen Rechtsschutz geltend zu machen.

Das Gericht folgerte dann aus dem in § 12 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) beinhalteten Veröffentlichungsrecht, dass ein Regisseur als Urheber auch bei der Vertonung des Filmes und der Hauptmischung mitwirken dürfen müsse. Auch aus den besonderen Regelungen für Filmwerke in §§ 88 bis 94 UrhG ergebe sich dabei keine Einschränkung der Rechte des Regisseurs in der Art, dass die Produktionsfirma den Film ohne Mitwirkung des Regisseurs fertigstellen könnte. Die Bavaria hat angekündigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

In der Vergangenheit war der Schutz der Urheber gegenüber ihren wirtschaftlich stärkeren Vertragspartnern auf der Seite der Produzenten und Verwerter wiederholt Diskussionsthema. Die Produzenten verwiesen dabei auf das Argument, dass die bisherige Rechtslage durch die freie Vertragsgestaltung ein Ausfluß der Vertragsfreiheit sei und sich darüber hinaus auch bewährt habe.

Die Bundesministerin der Justiz prüft derzeit einen von Wissenschaftlern erarbeiteten Gesetzesentwurf, mit dem die vertragliche Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern gestärkt werden soll. Kernpunkte sind die gesetzliche Festsetzung eines Anspruches auf angemessene Vergütung sowie die Schaffung der Möglichkeit von Gesamtverträgen zwischen den Interessenverbänden der Urheber und der Verbände der Verwerter, die gewisse Mindestbedingungen enthalten und Grundlage der Einzelverträge zwischen Urheber und Verwerter sein sollen. ■

Urteil des Landgerichts München vom 24. Februar 2000, Gesch.-Nr.: 7 O 21058/99
Gesetzesentwurf zum Urhebervertragsrecht
http://www.bundesjustizministerium.de/misc/2000/m_35_20.htm

DE

GB – Neue Tests als Voraussetzung für die Ankündigung neuer öffentlich-rechtlicher Dienste

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Eine gewisse Zeit lang gab es im Vereinigten Königreich Besorgnis hinsichtlich der Entwicklung neuer Dienste durch die BBC. Die Gesellschaft finanziert sich hauptsächlich über eine Pflichtgebühr, die von allen Besitzern von Fernsehempfangsgeräten erhoben wird. Kommerzielle Rundfunkanbieter haben Klagen vorgebracht, dass dies dazu genutzt werden könne, Dienste zu finanzieren, die in einem unlauteren Wettbewerb zu ihren eigenen Angeboten stünden. Es wird daher eine strenge Trennung zwischen den öffentlich-rechtlichen Diensten der BBC, die durch Rundfunkgebühren finanziert werden, und den kommerziellen Diensten, die aus anderen Quellen wie dem Verkauf von Rechten finanziert werden,

BBC: *The Criteria for Public Services*, Department for Culture, Media and Sport, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 2DH, 21. Juni 2000, abrufbar unter: <http://www.culture.gov.uk/creative/index.html>
(Klicken Sie auf 'Forms and Documents')

IT – Bericht an das Parlament über marktbeherrschende Stellungen im Rundfunksektor

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

In Übereinstimmung mit dem *Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo* (Telekommunikationsgesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249, vgl. IRIS 1997-8: 10) und der *Regolamento in materia di costituzione e mantenimento di posizioni dominanti nel settore delle comunicazioni* (Verordnung über marktbeherrschende Stellungen Nr. 26/99; vgl. IRIS 1999-7: 11) verabschiedete die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation – AGC) am 13. Juni 2000 den Beschluss Nr. 365/00/CONS über die Feststellung marktbeherrschender Stellungen im Rundfunksektor.

Laut Art. 2 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes liegt eine marktbeherrschende Stellung dann vor, wenn der betreffende Rundfunkveranstalter mehr als 30 % der Einnahmen der Rundfunksektors erwirtschaftet. Stellt die AGC das Vorhandensein einer marktbeherrschenden Stellung infolge von Vereinbarungen oder Zusammenschlüssen fest, ist sie befugt, gegen die betreffenden Rundfunkveranstalter Sanktionen zu verhängen. Sie kann z.B. die Trennung der

Beschluss der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* vom 13. Juni 2000, Nr. 365/00/CONS, *Accertamento della sussistenza di posizioni dominanti ai sensi dell'articolo 2, comma 9, della legge Nr. 249/1997*, abrufbar auf der AGC-Website unter http://www.agcom.it/provv/D365_00_CONS.htm

IT

RO – Verherrlichung von Gewalt vor Verbot

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Der UNESCO-Landesausschuss Rumäniens forderte das rumänische Parlament auf, ein Gesetz zu verabschieden, das die Veröffentlichung über die Massenmedien von Print- und elektronischen Artikeln, von Büchern und CDs, in denen jedwede Form von Gewalt verherrlicht werden, verbieten soll.

Der Beschluss des *Consiliul National al Audiovizualului* (Nationalen Rates für Audiovisuelles – CNA) Nr. 47/2000 sieht einige die Inhalte der Rundfunkprogramme betreffende Restriktionen vor, die zum Schutz der Minderjährigen gedacht sind und die – gestützt auf Selbstregulierungsmechanismen – eventuellen negativen Folgen der Botschaften der elektronischen Medien vorbeugen sollen.

Als ein jüngstes, positives Beispiel der Selbstregulierung und -kontrolle im Fernsehangebot wurden die Maßnahmen erwähnt, die ab Sommer 2000 vom öffentlich-rechtlichen rumänischen Fernsehen angewandt werden. Es wurden nämlich die farbigen Kennzeichen angenommen, die als Warn-

D.C.N.A. 47/20 aprilie 2000 privind restrictii si avertizari in scopul protectiei minorilor

RO

erwartet. Der zuständige Minister des Vereinigten Königreichs hat inzwischen eine genauere Definition dessen, was in den öffentlich-rechtlichen Diensten beinhaltet sein darf, herausgegeben. Für den Start eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstes oder eine substanzielle Änderung eines bestehenden ist seine Zustimmung erforderlich. Außerdem wird er regelmäßig eine Überprüfung der bestehenden Dienste vornehmen.

Wenn ein neuer Dienst oder eine substanzielle Änderung an einem bestehenden Dienst vorgesehen wird, veröffentlicht der Minister Einzelheiten und bittet um schriftliche Stellungnahmen von Rundfunkbranche, Regulierungsbehörden und Verbraucherverbänden. Er wird versuchen zu erreichen, dass der vorgesehene Dienst mit den Verpflichtungen der BBC hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Dienste in Einklang und der Nutzen der Dienste für die Öffentlichkeit in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrer wahrscheinlichen Auswirkung auf den Markt steht. Er wird besonders darauf achten, ob die BBC die Gebührenzahler konsultiert hat und die Ergebnisse, die Art und den Inhalt von kommerziellen Diensten ähnlicher Art, die wahrscheinlichen Auswirkungen der vorgesehenen Dienste auf kommerzielle Dienste und die Unterscheidungsmerkmale der angebotenen Dienste zu solchen, die von anderen Rundfunkanbieter bereit gestellt werden, veröffentlicht hat. Er hat ebenfalls festzustellen, dass der Dienst innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich am Nutzungsort allgemein zugänglich sein wird. Daraufhin wird er Einzelheiten seiner Entscheidung veröffentlichen. ■

zusammengeschlossenen Unternehmen bzw. der zusammengelegten Vermögenswerte verfügen. Jedoch sieht der nachfolgende Absatz eine Ausnahme vor, wenn ein Unternehmen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. August 1997), durch spontanes Wachstum eine marktbeherrschende Stellung erreicht hatte, ohne den Wettbewerb bzw. den Pluralismus zu gefährden. In diesem Fall muss die AGC stattdessen das Parlament in Kenntnis setzen.

Am 2. Dezember 1999 leitete die AGC ein Verfahren zur Prüfung der Entwicklung des italienischen Rundfunkmarktes gegenüber 1997 ein und erteilte den beiden größten italienischen Sendern, Rai und RTI, sowie deren Werbeagenturen Sipra und Publitalia einen Vorprüfungsbescheid. Während der Vorprüfung ermittelte die AGO, ob die Rundfunkveranstalter die gesetzlichen Obergrenzen überschritten hatten. In ihrem Beschluss stellte die Behörde fest, dass beide Wirtschaftseinheiten - Rai & Sipra und RTI & Publitalia - diese Obergrenzen überschritten, ihre beherrschende Marktstellung jedoch durch spontanes Wachstum ihrer Unternehmen erreicht hatten, ohne dadurch Wettbewerb und Pluralismus zu gefährden. Dementsprechend informierte die AGC das Parlament. Außerdem wurde beschlossen, den Rundfunkmarkt einer umfassenderen Analyse zu unterziehen. Dabei wird die AGC insbesondere die Verteilung der technologischen und wirtschaftlichen Ressourcen, den Zugang zu Produktionseinrichtungen, die Zahl, Stärke und Reichweite der Veranstalter in den verschiedenen Marktsegmenten und die Auswirkung von Multimedia- und Digitaltechnologien prüfen. ■

symbole für die Art der übertragenen Spielfilme dienen sollen.

Ab Juli erwartet der Landesrat für Audiovisuelles, dass auch die kommerziellen Fernsehkanäle in Rumänien diesbezüglich in Frankreich und anderen europäischen Staaten schon gültigen Normen der unterschiedlichen Kennzeichnung der Spielfilme anwenden. Lediglich jenen Fernsehproduktionen, die alle Publikums-kategorien gleichermaßen ansprechen, soll die Kennzeichnung erspart bleiben. So sollen zum Beispiel die Spielfilme, die Gewaltszenen enthalten, welche Kinder gefährden könnten, mit einem grünen Tupfen gekennzeichnet werden, ein kleines, orange-farbenes Dreieck soll bedeuten, dass der Film den Minderjährigen unter 12 Jahren untersagt ist, ein rotes Viereck soll ankündigen, dass der betreffende Film ausschließlich von Erwachsenen verfolgt werden kann. Die Übertragung von pornografischen oder extrem gewalttätige Szenen beinhaltenden Filmen ist gemäß den Normen des Landesrats für Audiovisuelles für alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Fernsehkanäle Rumäniens verboten.

Die angeführten Warnzeichen sollen in einer Ecke des Bildschirms während der ganzen Filmdauer "deutlich in Erscheinung treten". ■

US – Berufungsgericht bestätigt Kabelfernseh-Eigentumsbestimmungen, während die FCC die Fusion von AT&T und MediaOne genehmigt

Nur Tage nach der Bestätigung der Kabelfernseh-Eigentumsbestimmungen der *Federal Communications Commission* (FCC, US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation) durch den *United States Court of Appeals for the District of Columbia* (US-Berufungsgerichtshof für Washington, D.C.) hat die FCC dem Zusammenschluss von AT&T und MediaOne zum größten Kabelfernsehbetreiber der USA zugestimmt.

Am 19. Mai 2000 hat der Berufungsgerichtshof die Bestimmungen der FCC bestätigt, nach denen die Zahl der Abonnenten, die ein Kabelfernsehbetreiber bedienen darf, auf 30 % des US-Kabelmarkts beschränkt ist. Er wandte sich damit gegen die Auffassung der *Time Warner Entertainment Co.* (*Time Warner*), dass es sich bei der Abonnentenbeschränkung um eine inhaltsbezogene Vorschrift handele, die einer „strengen Prüfung“ durch das Gericht standhalten müsse. Das Gericht entschied dagegen, dass die Beschrän-

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York
Law School

Time Warner Entertainment Co., L.P. v. United States of America, No. 96-5272, (D.C. Cir. Ct. of App.) (19. Mai 2000)

EN

US – Oberster Gerichtshof stellt Verfassungswidrigkeit von § 505 des Telekommunikationsgesetzes von 1996 fest

Am 22. Mai 2000 hat der *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) der USA festgestellt, dass § 505 des *Telecommunications Act* (Telekommunikationsgesetz) von 1996 („Gesetz von 1996“) nicht das am wenigsten restriktive Mittel ist, das zur Blockierung des Zugangs zu sexuell orientierten Kabelfernsehprogrammen zur Verfügung steht, und daher gegen das *First Amendment* (den ersten Zusatzartikel der US-Verfassung) verstößt. Mit dieser Entscheidung bestätigt der *Supreme Court* eine frühere Entscheidung des *United States District Court* (Bundesbezirksgericht) für den Bezirk Delaware.

Nach § 505 müssen Kabelfernsehbetreiber, die Kanäle anbieten, auf denen primär sexuell orientierte Programme laufen, diese Kanäle entweder vollständig verschlüsseln oder blockieren oder ihre Übertragung auf die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr beschränken. Um nicht zu riskieren, dass eine unvollkommene Verschlüsselungstechnologie das Signal

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York
Law School

United States, et al. v. Playboy Entertainment Group, Inc., 2000 WL 646196 (U.S.); Nr. 98-1682 (22. Mai 2000)

EN

FILM

FR – Zurücknahme der Vorführungs freigabe eines Film

Mit Beschluss vom 30. Juni 2000 gab der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste französische Instanz für Verwaltungsrecht) dem Antrag eines Vereins statt, der gegen das am 22. Juni vom französischen Ministerium für Kultur und Kommunikation für den umstrittenen Film *Baise-moi* („Fick mich“) vergebene *visa d'exploitation* (Vorführungs freigabe) Widerspruch erhoben hatte. Der Film war mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für ein minderjähriges Publikum unter 16 Jahren freigegeben worden. Außerdem war seine Vorführung mit einer warnenden Kennzeichnungsaufgabe über das Genre des Films für alle den Film zeigenden Filmtheater sowie sämtliche den Film betreffenden Werbeschriften behaftet.

kung inhaltsneutral sei und daher zu bestätigen sei, sofern sie wichtigen staatlichen Interessen diene und die freie Meinungsäußerung nicht wesentlich stärker unterdrücke, als zur Förderung dieser Interessen nötig sei.

Das Gericht war der Auffassung, dass diese Voraussetzung gegeben sei, da die Bestimmungen dem wichtigen Ziel dienen, eine Eigentumskonzentration im Medienbereich zu verhindern und die Vielfalt der Informationen zu fördern, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Außerdem habe Time Warner nicht nachgewiesen, dass eine Beschränkung der Abonnentenzahl die freie Meinungsäußerung wesentlich stärker unterdrücke, als zur Förderung dieser staatlichen Interessen nötig sei. Unmittelbar nach der Verkündung dieser Gerichtsentscheidung gab die FCC bekannt, dass sie mit der Durchsetzung ihrer Kabelfernseh-Eigentumsbestimmungen (die wegen des schwebenden Verfahrens ausgesetzt war) in 180 Tagen beginnen werde.

Kurz darauf, am 5. Juni 2000, genehmigte die FCC den Zusammenschluss von AT&T und MediaOne zum größten Kabelfernsehbetreiber der USA. Da das so entstandene Unternehmen rund 40 % der US-Kabelabonnenten bediente hätte, ordnete die FCC den Verkauf von Unternehmensteilen an, damit die Kabelfernseh-Eigentumsobergrenze von 30 % unterschritten wird. Hinzu kommt der Verkauf des Kabel-Internetdienstes *RoadRunner*, den die Unternehmen schon im Vorfeld vereinbart hatten um sicherzustellen, dass das Justizministerium die Genehmigung der Fusion empfiehlt. Die FCC überlässt es dem fusionierten Unternehmen, welche Teile verkauft werden sollen, und gibt ihm für die Erreichung der Eigentumsobergrenze von 30 % zwölf Monate Zeit. Es wird damit gerechnet, dass das Unternehmen entweder die 25-prozentige Beteiligung von MediaOne an *Time Warner Entertainment* abstoßen wird oder so viele einzelne Kabelnetze verkaufen wird, dass die Eigentumsobergrenze unterschritten wird. ■

durchsickern lässt und sexuell orientierte Programme dadurch sichtbar werden, entschieden sich rund 70 % der Kabelbetreiber dafür, diese Programme nur während der freigegebenen Zeiten zu verbreiten.

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 505 entschied der *Supreme Court*, dass es sich um eine inhaltsbezogene Vorschrift handelt, die nur dann zulässig ist, wenn sie einer „strengen Prüfung“ standhält. Dieser strengen Prüfung zufolge muss eine Vorschrift genau auf ein zwingendes Interesse des Staates zugeschnitten sein, und wenn sich das Ziel des Staates auch mit einer weniger restriktiven Alternative erreichen lässt, muss der Gesetzgeber diese Alternative nutzen.

Nach Auffassung des *Supreme Court* handelt es sich beim Schutz von Kindern vor der Betrachtung sexuell orientierter Programme zwar um ein zwingendes staatliches Interesse, doch die Beschränkung der betreffenden Programme auf die freigegebenen Zeiten raube den Programmanbietern 30 % bis 50 % ihres Publikums. Die Vorschrift sei nicht genau auf das staatliche Interesse zugeschnitten. Darüber hinaus entschied der *Supreme Court*, § 504 des Gesetzes von 1996, nach dem ein Kabelbetreiber Kabelprogramme auf Verlangen einzelner Abonnenten blockieren oder verschlüsseln muss, stelle eine weniger restriktive Alternative dar, die dem staatlichen Ziel ebenso gut dienen würde. ■

In Anlehnung an Artikel 19 des *code de l'industrie cinématographique* (Kode der Filmindustrie) können Filme in französischen Kinos nur dann gezeigt werden, wenn sie die erforderliche Vorführungs freigabe vom Kulturministerium erhalten haben, die nach Stellungnahme der *Commission de la classification des œuvres cinématographiques* (Ausschuss zur Einstufung von Filmwerken) ausgestellt wird. Dieser Ausschuss kann den Film ohne Altersbeschränkung freigeben oder die Vorführung für Minderjährige unter zwölf Jahren bzw. unter sechzehn Jahren verbieten. Der zuständige Minister kann auch das totale Verbot eines Filmwerks beschließen. Schließlich zieht die Eintragung eines Films auf die Liste pornographischer bzw. zur Gewalt anleitender Filme das Vorführungsverbot an alle Minderjährigen unter 18 Jahren nach sich.

In diesem Fall bestätigt der Staatsrat, dass der Film *Baise-*

**Amélie
Blocman**
Légipresse

moi im Wesentlichen aus aufeinander folgenden extrem gewalttätigen und nicht gestellten Sex-Szenen bestehe, ohne dass andere Sequenzen des Films die von den Regisseurinnen bekundete Absicht durchblicken ließen, dass der Film die Gewalt, die Frauen von der Gesellschaft zu erdulden haben, anprangern würde. Der Film sei daher als pornographische Botschaft sowie als Anleitung zur Gewalt zu werten,

Conseil d'Etat, section du contentieux (Staatsrat, Abteilung streitige Verfahren), 3. Juni 2000 – Association Promouvoir et autres (Verein zur Förderung und andere).

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT – Oberster Gerichtshof zum Thema Web-Kameras

Seit kurzem liegt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) zum Thema Web-Kameras vor. Während scheinbar nur vom verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers die Rede ist, geht es in Wahrheit auch um die Zulässigkeit von Hyperlinks.

Der Sachverhalt spielt in einer Schiregion im Westen Österreichs. Ein Internet-Provider hatte im Auftrag und auf Rechnung der Hochjochbahnen Digitalkameras gekauft und diese im Bereich der Bergstation dieser Bahnen installiert. Die Kameras liefern Standbilder, die über einen PC der Hochjochbahnen und eine Telefonleitung ins Tal auf einen Computer des Internet-Providers überspielt werden. Die Bilder werden einerseits im Online-Dienst des Internet-Providers,

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 1. Februar 2000, Aktenzeichen 4 Ob 15/00k.

DE

DE – Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten in die endgültige Abstimmung gegeben

Nach Anhörung der Betroffenen und unter Beachtung der abgegebenen Stellungnahmen hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten auf der Grundlage des § 53 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages beschlossen. Die Satzung war im Entwurf schon am 21. Februar 2000 vorgelegt worden (IRIS 2000-3: 11). Auch in der endgültig verabschiedeten Fassung wurde an der Entbündelung von API (*Application Programming Interface*) und CAS (*Conditional Access*) festgehalten. Neu hinzugefügt wurde, dass durch die Mög-

**Wolfram
Schnur**
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Satzung vom 26. Juni 2000 über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten
www.alm.de/bibliothek/digsatz1.doc

DE

DE – Fernabsatzgesetz verabschiedet

Am 9. Juni 2000 wurde das Fernabsatzgesetz verabschiedet, das zum 30. Juni 2000 in Kraft trat. Hierdurch hat Deutschland die Richtlinie 97/7/EG (siehe IRIS 1997-7: 7) über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz in nationales Recht umgesetzt (siehe IRIS 1999-7: 14 zum Entwurf des Gesetzes).

Das Fernabsatzgesetz (FernAbsG) legt Rahmenbedingungen für den Einkauf "per Fernkommunikation" fest, d.h. mittels Briefen, Katalogen, E-Mail, Telekopien, Telefon sowie Rundfunk, Tele- und Mediendiensten.

Die Verbraucher können gemäß § 3 FernAbsG in Verbindung mit § 361a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) während einer Frist von 14 Tagen den mittels Fernkommunikation geschlossenen Vertrag widerrufen bzw. die zugesandten Waren auf Kosten des Versenders (ab einem Warenwert von DEM 80,-) zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen. Damit geht das

die von Minderjährigen gesehen bzw. wahrgenommen werden könnte, und die daher unter die Bestimmungen von Artikel 227-24 des französischen Strafrechts falle. (Dieser Artikel bestraft die Herstellung, die Weiterleitung oder die Verbreitung gewalttätiger oder pornographischer Botschaften bzw. die Kommerzialisierung einer solchen Botschaft, falls sie von Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden könnte, mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bzw. mit einer Geldstrafe in Höhe von 500.000 FRF.) Da Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1990 nicht vorsehe, dass die Wiedergabe eines Filmwerks für Minderjährige unter achtzehn Jahren anderweitig verboten werden könne als durch seine Aufnahme in die Liste der pornographischen oder zur Gewalt anleitenden Filme, gehöre der Film auf diese Liste. Der Staatsrat nahm demzufolge die zuvor vom Ministerium erteilte Vorführungsfreigabe wieder zurück. Der Film darf bis zum Erhalt eines neuen *visa d'exploitation* nicht gezeigt werden. ■

andererseits im Rahmen des Web-Site der Hochjochbahnen veröffentlicht. Ein Dritter übernahm (nach dem Klagebegehren: mittels Framing) mit Zustimmung der Hochjochbahnen die Standbilder in seinen eigenen, unter den Adressen ww.montafon.at und www.montafon.com betriebenen Online-Dienst; der Internet-Provider klagte daraufhin diesen Dritten auf Unterlassung.

Der OGH kommt (nach einer tiefsinnigen und seitenlangen Beschäftigung mit der Frage der Inhaberschaft am verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers) zum Schluss, dass der Kläger in Anbetracht seiner Leistungen zumindest Mithersteller der Lichtbilder, also jedenfalls leistungsschutzberechtigt ist. Im Übrigen überrascht die Entscheidung: Denn der OGH geht völlig kritiklos davon aus, wer einen Hyperlink (hier in der Form des Framing) einrichte, vervielfältige die "hereingelinkten" Inhalte. Auf lauterkeitsrechtliche Aspekte vermeinte der OGH nicht mehr eingehen zu müssen. ■

lichkeit, Zugangsberechtigungssysteme über ein *Common-Interface*-Modul verarbeiten zu können, den Anforderungen an zugangsoffene Schnittstellen genüge getan wird (§ 13 Abs. 1 S. 3 der Satzung). Als weitere Forderung verlangt die geänderte Satzung, dass auch technische Dienstleistung und Kundenverwaltungssystem (*Subscriber-Management-Services*) entbündelt angeboten werden müssen (§ 13 Abs. 1 S.4 der Satzung). Eingang in die Satzung hat nunmehr auch der MHP (*Multimedia Home Platform*) Standard, der auf der Programmiersprache JAVA aufbaut, gefunden. Der MHP-Standard wird in § 13 Abs. 2 Nr.2 der Satzung als eine dem Stand der Technik entsprechende und auf einheitlichen europäischen Standard beruhende Programmierschnittstelle ausdrücklich erwähnt. Die Satzung, die noch durch die Gremien der einzelnen Landesmedienanstalten bestätigt werden muss, soll am 1. November 2000 in Kraft treten. ■

deutsche Recht noch über die in der Richtlinie 97/7/EG geforderten Bedingungen hinaus, da hier lediglich eine Rückgabefrist von sieben Tagen vorgeschrieben wird.

Die Anbieter werden weiterhin verpflichtet, Waren und Vertragsbedingungen transparent, d.h. klar und deutlich zu beschreiben (§ 2 FernAbsG). Diese Informationen müssen gemäß § 2 Absatz 3 FernAbsG dem Verbraucher unmittelbar nach Vertragsschluss, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen. Verschweigt ein Versender zentrale Informationen wie seine Adresse, das Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß §§ 3 und 4 FernAbsG oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen, verlängert sich die Rückgabefrist für Waren automatisch auf vier Monate (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr.1 FernAbsG).

Eine weitere Bestimmung zum Verbraucherschutz wurde in § 661 a BGB eingeführt. Hiernach muß ein Unternehmer nunmehr bei Gewinnzusagen, mit denen neue Kunden ange-lockt werden sollen und die den Eindruck erwecken, der

Kerstin Däther
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Kunde habe einen Preis gewonnen, den angekündigten Gewinn auch leisten.

Schließlich ist die Rechtslage bei der Zusendung unbestellter Waren geändert worden. Während bisher bei der Lieferung nicht bestellter Sachen, die gleich mit Rechnung verschickt wurden, diese zwar nicht zurückgesandt, aber aufbewahrt werden mussten, müssen diese nunmehr gemäß

Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts vom 9. Juni 2000
DE

FR – Werbung für Websites – Staatsrat sanktioniert CSA

Der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste französische Instanz für Verwaltungsrecht) hat per Gerichtsbeschluss vom 3. Juli 2000 das Communiqué Nr. 414 des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (französische Medienaufsichtsbehörde – CSA) vom 22. Februar 2000 aufgehoben. Durch dieses Communiqué wurde den Webseiten von Unternehmen aus Wirtschaftssektoren, die eigentlich gemäß Artikel 8 der Rechtsverordnung vom 27. März 1992 (siehe IRIS 2000-3: 12) von der Fernsehwerbung ausgeschlossen sind (Printmedien, Verbrauchermärkte, Filmindustrie und Verlage), der Zugang zur Fernsehwerbung ermöglicht.

Der Staatsrat hat damit dem Antrag der Berufsverbände der Filmindustrie und der größten Rundfunkanstalten stattgegeben, denenzufolge die Entscheidung des CSA negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gleichgewicht dieser Wirtschaftssektoren, sowie auf die Aufteilung der Werbeeinnahmen zwischen Fernsehen und Rundfunk, haben würde. Hauptgrund für die Aufhebung der Entscheidung der Regulierungsbehörde durch den Staatsrat war jedoch deren eindeutige Kompetenzenüberschreitung. Tatsächlich sieht Artikel 27 des abgeänderten Gesetzes vom 30. September 1986 vor, dass es der Regierung obliegt, die Voraussetzungen und Einschränkungen für die Ausstrahlung von Werbebotschaften im Fernsehen mittels Rechtsverordnung festzulegen. In seiner Beurteilung der Zugangsbeschränkungen zur Fernsehwerbung gemäß Artikel 8 der Verordnung vom 27. März 1992 für die Sektoren Printmedien, Verbrauchermärkte,

**Amélie
Blocman**
Légipresse

Conseil d'Etat, section du contentieux (Staatsrat, Abteilung streitige Verfahren), am 3. Juli 2000 – *Sté civile des auteurs réalisateurs producteurs et autres* (Bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Autoren, Regisseure, Produzenten u.a.)

FR

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Harte Pornographie – der Bundesrat wird aktiv

Der Bundesrat beabsichtigt, den Konsum harter Pornographie in Zukunft unter Strafe zu stellen. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde am 10. Mai 2000 verabschiedet. Geplant ist ein neuer Absatz 3a zu Artikel 197 des Strafgesetzbuches. Von nun machen sich nicht mehr nur Hersteller und Vertreiber harter Pornographie strafbar, sondern auch jede Person, die im Besitz von Darstellungen aus dem Bereich der harten Pornographie ist, egal woher diese Darstellungen stammen (Kauf, Verleih, Miete, Tausch oder Geschenk). Um die Strafverfolgungsbehörden vor Problemen unangemessener Strafverfolgung zu bewahren, wird der reine Konsum nicht unter Strafe gestellt. Wer sich Darstellungen von Kinderpornographie zeigen lässt, hat nichts zu befürchten.

Im Bereich des Internets macht sich derjenige des illegalen Besitzes pornographischer Darstellungen strafbar, der sich selbige auf eigene Träger herunterlädt, z. B. auf Festplatte oder Diskette. Wenn jedoch das Suchprogramm eine „Cache-Speicherung“ pornographischer Daten in temporäre Dateien vornimmt, so betrachtet der Bundesrat die Existenz

§ 241 a BGB weder bezahlt noch aufbewahrt werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG war weiterhin eine Ergänzung der Vorschriften über das Verbandsklageverfahren erforderlich, die gleichzeitig die Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zur Folge hatte. Nach dem geänderten § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976, BGBl. I S. 3317) sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AGB-Gesetz können z.B. Verbraucherverbände, die in eine Liste als qualifizierte Einrichtungen nach § 22 a des AGB-Gesetzes aufgenommen sind, eine Verbandsklage erheben und damit selbst gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorgehen. Vor dieser Änderung war eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGB-Gesetz erforderlich, bei der die Klagebefugnis der Verbraucherverbände anhand ihrer Satzung und ihres tatsächlichen Auftretens im konkreten Einzelfall überprüft wurde. ■

Filmindustrie und Literaturverlage hatte der CSA die Reichweite dieses Verbots durch eine Verfügung sowohl zwingender als auch allgemeiner Art eingeschränkt. Dabei argumentierte der CSA, dass dieses Verbot nicht auf die Webseiten der genannten Sektoren ausgedehnt werden dürfte, da Webseiten einen neuen und spezifischen Wirtschaftssektor darstellten. Für den Staatsrat bedeutet dies, dass „der CSA, indem er solchen Webseiten den Zugang zur Fernsehwerbung einräumte, die durch ihre Tätigkeit zur wirtschaftlichen Förderung von Unternehmen in Sektoren beitragen, denen der Zugang zur Fernsehwerbung per Verordnung vom 27. März 1992 untersagt ist, sich nicht darauf beschränkt hat, die Bestimmungen besagter Verordnung auszulegen, sondern eine neue Rechtsnorm festgelegt hat.“ Da es keinerlei rechtliche Grundlage gibt, die den CSA zum Aufstellen einer derartigen Rechtsvorschrift ermächtigt, befand die oberste verwaltungsrechtliche Instanz demnach, dass die Regulierungsbehörde ihre Kompetenzen überschritten habe, und dass das streitgegenständliche Communiqué Nr. 414 zwangsläufig aufgehoben werden müsse. Tatsächlich ist es ständige Rechtsprechung (Staatsrat, 16. November 1990, *SA La Cinq*), dass der CSA keine verordnungsrechtlichen Maßnahmen ergreifen darf und lediglich zur Auslegung der bestehenden gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen befugt ist. In Reaktion auf den Gerichtsbeschluss kündigte die Ministerin für Kultur und Kommunikation ihre Entscheidung an, eine weitreichende gemeinsame Beratung über den Zugang zur Fernsehwerbung für die verbotenen Sektoren einzuleiten, um eventuell eine Abänderung von Artikel 8 der Verordnung aus dem Jahre 1992 zu erreichen. Die Ministerin erinnerte jedoch daran, dass die rechtsgültigen Einschränkungen im Rahmen einer Pluralismus unterstützenden Politik festgelegt worden seien, und dass diese Zielsetzungen weiterhin vorrangig seien. ■

solcher temporärer Daten nicht als Besitz pornographischer Darstellungen.

Der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zielte generell auf den gesamten Bereich der harten Pornographie. Der Regierungsentwurf hingegen beschränkt sich auf Kinderpornographie sowie auf Darstellungen sexueller Gewalt. Letztere umfassen laut Bundesrat nicht die Darstellungen sado-masochistischer Szenen, die im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden, auch wenn es dabei zu mehreren anderen Verstößen, wie z. B. Körperverletzung, kommt. Der Besitz pornographischer Darstellungen, die sexuelle Handlungen an Tieren zeigen, fällt nicht unter die neue Bestimmung. Allerdings bleibt Tierquälerei im sexuellen Bereich weiterhin strafbar, nämlich auf der Grundlage von Art. 27 des Tierschutzgesetzes.

Ein weiterer Bereich der harten Pornographie, der der beabsichtigten Gesetzverschärfung entgeht, sind Darstellungen sexueller Handlungen mit menschlichen Exkrementen.

Was nun den Bereich der virtuellen Darstellungen angeht, so urteilt der Bundesrat anders als im deutschen bzw. öster-

Denis Barrelet
Medialex

reichischen Strafrecht, dass diese genauso zu behandeln sind wie reale Szenen. Die Tatsache, dass es nicht immer möglich sei festzustellen, ob es sich bei einer Szene um virtuelle oder

Bericht und Vorentwürfe über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern und Verbot des Besitzes harter Pornographie)
<http://www.ofj.admin.ch/themen/stgb-sinteg/intro-d.htm>

DE-FR

CH – Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Oliver Sidler
Medialex

Der Schweizerische Bundesrat hat am 19. April 2000 den Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf bezweckt, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern und dadurch die Transparenz der Verwaltung zu fördern. Jeder Person soll ein sogenanntes "Recht auf Zugang" zustehen, d. h. sie kann verlangen, dass die Einsicht in amtliche Dokumente und

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom 19. April 2000
<http://www.ofj.admin.ch/themen/oeffprinzip/intro-d.htm> (in deutscher Sprache)
<http://www.ofj.admin.ch/themen/oeffprinzip/intro-f.htm> (in französischer Sprache)

DE-FR

CZ – Neues Urheberrechtsgesetz

Zakon ze dne 7. dubna 2000 o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o zmíni některých zákonů (autorský zákon) (das neue Urheberrechtsgesetz) wurde am 7. April 2000 vom Parlament der Tschechischen Republik verabschiedet und wird am 1. Dezember 2000 in Kraft treten. Es harmonisiert die tschechische Urheberrechtsgesetzgebung mit den EG-Richtlinien zur Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Rechtsgebieten in Bezug auf Satellitenrundfunk und Weiterübertragung per Kabel, zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu Computerprogrammen und Datenbanken (einschließlich des besonderen Schutzes der Datenbankersteller).

Das neue Gesetz beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zur Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (*WIPO Copyright Treaty – WCT*) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT*) (siehe IRIS 2000-2: 15). Es regelt Urheberrechte und benachbarte Rechte, und zwar die Rechte des Autors hinsichtlich seines Werks, des ausübenden Künstlers hinsichtlich seiner Darbietung, des Produzenten einer Tonaufnahme hinsichtlich seiner Aufnahme, des Produzenten einer audiovisuellen Aufnahme hinsichtlich seiner Aufnahme, eines Radio- oder Fernsehanbieters hinsichtlich seiner Originalsendung, einer Person, die ein bislang unveröffentlichtes Werk, dessen Schutzdauer abgelaufen ist, veröffentlicht, die Rechte eines Verlegers auf Vergütung im Zusammenhang mit der Herstellung einer Vervielfältigung eines von ihm herausgegebenen Werks zur individuellen Nutzung sowie des Erstellers einer Datenbank hinsichtlich dieser Datenbank.

Das neue Gesetz regelt die Ansprüche des Urhebers oder eines anderen Urheberrechtinhabers vor Gericht in einem bestimmten Land. Das neue Gesetz regelt die gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten und benachbarten Rechten und das Recht auf gesonderte Vergütung im Zusammenhang mit der Vervielfältigung des Werks für den privaten Gebrauch.

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes wird auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ausgeweitet. Die Frist für wirtschaftliche Rechte in Bezug auf die Nutzung von audiovisuellen Werken wird ab dem Tod des Letztlebenden der fol-

Jan Fučík
Rundfunkrat der
Tschechischen
Republik

ZÁKON ze dne 7. dubna 2000 o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o zmíni některých zákonů (autorský zákon), 121/2000 Sb. (Urheberrechtsgesetz), tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

CZ-EN

reale Bilder handele, mache, laut Bundesrat, die Bekämpfung der Kinderpornographie noch schwieriger. Zudem richteten sich bestimmte virtuelle Bilder, wie etwa Zeichentrickfilme insbesondere an Kinder, so dass es im Interesse des Jugendschutzes angebracht erscheine, auch virtuelle pornographische Bilder strafrechtlich zu behandeln.

Die Höchststrafe wird weniger hart ausfallen als die für den Hersteller oder Vertreiber: maximal ein Jahr Gefängnis (anstatt drei) bzw. eine Geldstrafe. Ohne von den Kammern aufgefördert worden zu sein, hält es der Bundesrat für notwendig, Art. 135 neu zu formulieren. In Zukunft wird auch der reine Besitz von Videokassetten, die auf nachdrückliche Weise Gewaltszenen an Mensch und Tier zeigen, strafbar sein. Auch hier, so erläutert die Regierung, fördere die Nachfrage das Begehen schwerer Delikte, so dass hier Handlungsbedarf bestehe. ■

Auskunft über solche Dokumente gewährt wird. Damit soll für die Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt eingeführt werden. Das "Recht auf Zugang" besteht jedoch nicht unbeschränkt, sondern kann, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, eingeschränkt, zeitlich aufgehoben oder ganz verweigert werden. Überwiegende öffentliche Interessen bestehen beispielsweise dann, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde durch eine vorzeitige Bekanntgabe amtlicher Dokumente beeinträchtigt würde oder wenn dadurch die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet würde. Überwiegende private Interessen liegen beispielsweise dann vor, wenn die Privatsphäre wesentlich beeinträchtigt bzw. ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis offenbart würde. ■

genden Personen berechnet: Regisseur, Drehbuchautor, Dialogautor und Komponist der Musik (falls diese speziell für das audiovisuelle Werk komponiert wurde).

Das neue Gesetz bestimmt die Rechtsbeziehungen, die mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach eintreten. Rechtsbeziehungen, die vor diesem Datum eingetreten sind, Rechte und Pflichten aus solchen Beziehungen sowie rechtliche Verpflichtungen aus der Verletzung eines Vertrags, der vor diesem Datum abgeschlossen wurde, werden nach wie vor nach den alten Regelungen behandelt.

Mit Ausnahme der wirtschaftlichen Rechte (siehe *infra*) werden die früher gültigen Regelungen auch auf alle Fristen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes angelaufen sind, wie auch auf Fristen hinsichtlich der Anwendung auf Rechte, die noch von den alten Bestimmungen geregelt werden, angewendet. Letzteres gilt auch, wenn diese Fristen erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes anlaufen.

Das neue Gesetz legt ebenfalls die Frist für wirtschaftliche Rechte fest, selbst wenn diese Frist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angelaufen ist. In Fällen, in denen die Frist für die wirtschaftlichen Rechte abgelaufen ist, bevor das Gesetz anwendbar wird, wird die Frist automatisch ab dem Datum, an dem die neuen Regeln in Kraft treten, um die volle Zeitdauer, die im neuen Gesetz vorgesehen ist, verlängert. Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Produkten, für die die Frist der Rechte auf geistiges Eigentum verlängert wird und die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtmäßig erworben wurden, dürfen, nachdem das Gesetz anwendbar wird, für weitere zwei Jahre frei verbreitet werden.

Das neue Gesetz erweitert den Schutz auf Produkte, die unter den alten Regeln nicht geschützt waren oder eine andere Art von Schutz genossen haben. Das nationale Filmarchiv wird zum Beispiel als Produzent jeglicher tschechischer audiovisueller Aufzeichnungen von Werken im Zeitraum vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1964 betrachtet werden. Der Staatsfonds der Tschechischen Republik zur Unterstützung und Entwicklung des tschechischen Filmwesens, welcher in Übereinstimmung mit speziellen rechtlichen Bestimmungen das Urheberrecht an audiovisuellen Aufnahmen audiovisueller Werke, die zwischen dem 1. Januar 1965 und dem 31. Dezember 1991 veröffentlicht wurden, hält, soll als Produzent dieser Werke betrachtet werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes von Datenbanken sind entsprechend auf Datenbanken nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes anzuwenden, falls sie nicht mehr als 15 Jahre vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erstellt wurden. ■

DE – Gesetzesänderung zur vergleichenden Werbung verabschiedet

Dominik Mann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Der Bundestag hat am 09. Juni 2000 Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geändert und dabei die sogenannte vergleichende Werbung normiert. Zuvor war vergleichende Werbung in Deutschland nicht ausdrücklich geregelt. In den meisten Fällen war vergleichende Werbung von den Gerichten als wettbewerbswidrig eingestuft worden.

Plenarprotokoll des Bundestages 14/109 vom 9. Juni 2000 zur Beschlussfassung
BT-Drucksache 14/3818 vom 19. Mai 2000 zur Beschlussempfehlung
<http://dip.bundestag.de/btd/14/034/1403418.pdf>

DE

DE – Klage gegen Zusammenschluss Kirch/Murdoch

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) hat Mitte Juni gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission, das gemeinsame Engagement von KirchGruppe und Murdoch (*BSkyB*) im deutschen Pay-TV-Bereich zu genehmigen, Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

In der im Wege der Individualnichtigkeitsklage nach Art. 230 Abs. 4 EG-Vertrag an das Gericht erster Instanz (EuG)

Pressemitteilung der ARD vom 14. Juni 2000

DE

DE – Kirch-Gruppe schafft größtes deutsches Fernsehunternehmen und gründet Holding-Gesellschaft für Sportagenturen

Wolfgang Cloß
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Die Unternehmen ProSieben Media AG und SAT.1 mit den Fernsehsendern ProSieben, Kabel 1, N24 und SAT.1 werden zum größten deutschen Fernsehunternehmen mit einem Marktanteil von derzeit 24,5 % zusammengeschlossen. Die beiden Mediengesellschaften erzielten 1999 mit 3000 Mitarbeitern einen Umsatz von über zwei Milliarden EUR, das Ergebnis vor Steuern betrug rund 200 Millionen EUR. Hauptaktionär des neuen Unternehmens wird die KirchMedia, wel-

Pressemitteilungen der KirchMedia vom 9. und 27. Juni 2000, abrufbar unter: www.kirch-media.de

FR – Gesetz zur Erweiterung des Schutzzumfangs der Unschuldsvermutung und der Rechte von Opfern

Das Gesetz Nr. 2000-516 vom 15. Juni 2000 erweitert den Schutzzumfang der Unschuldsvermutung und der Rechte von Opfern. Es wurde am 16. Juni 2000, im *Journal Officiel* (Amtsblatt) veröffentlicht. Der Gesetzestext, der als eine der ehrgeizigsten Reformen des Strafprozessrechts seit der Schaffung des *code de procédure pénale* (französische Strafprozessordnung) im Jahre 1958 behandelt wird, beinhaltet ein Kapitel VIII. - "Bestimmungen hinsichtlich der Kommunikation", das es verdient, an dieser Stelle erwähnt zu werden.

Das Gesetz dient in erster Linie dazu, das Ansehen und die Würde von Opfern zu wahren. Es fügt dem Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit einen Artikel 35 *quater* hinzu, der die Wiedergabe der Umstände eines die Würde des Opfers verletzenden Verbrechens bzw. einer Straftat ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen strafbar macht.

Mit der Gesetzesänderung wird die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie beinhaltet bereits einzelne Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um von zulässiger vergleichender Werbung auszugehen. Nach den jetzt verabschiedeten Normen, die die Anforderungen der Richtlinie übernehmen, ist ein Vergleich nur zulässig bei Waren, die sich auf den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung richten. Außerdem dürfen nur wesentliche und objektiv nachprüfbar Eigenschaften oder der Preis verglichen werden und der Vergleich muss ohne Herabsetzungen oder Verunglimpfungen geschehen. Ferner darf eine Verwechslungsgefahr nicht entstehen. Ausgeschlossen ist die vergleichende Werbung von Arzneimitteln. Dort ist vergleichende Werbung nur in Fachkreisen erlaubt.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits 1998 entschieden, dass vergleichende Werbung nicht mehr verboten ist, wenn die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind (siehe IRIS 1998-7: 6). Ziel der Novelle ist neben der Liberalisierung des Wettbewerbsrechtes vor allem die Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. ■

eingereichten Schrift stellt die ARD insbesondere in Frage, dass die Auflagen, unter denen die Kommission den Zusammenschluss schließlich als unbedenklich eingestuft hatte, tatsächlich geeignet sind, das Entstehen oder Verfestigen einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern.

In Rede stehen hierbei die beherrschende Stellung von KirchPayTV auf dem Markt für Bezahlfernsehen in Deutschland sowie eine zu besorgende Vormachtsstellung für interaktive Bildschirmdienste (siehe IRIS 2000-4: 4). Besondere Gefahren für diese Märkte sehen die in der ARD zusammengeschlossenen Anstalten vor allem mit Blick auf die Offenheit der eingesetzten Dekoder für andere Anbieter und von diesen zur Verfügung gestellte Programme. ■

che 88,52 % der Stammaktien halten wird.

Der Zusammenschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unternehmensorgane und der Kartell- und Medienbehörden.

Gleichzeitig hat die KirchMedia ihre Beteiligungen an Sportrechteagenturen unter einer neuen Holding-Gesellschaft zusammengeführt. Eingebracht wurden dabei die Kirch-Anteile der Londoner *Prisma Sport & Media AG*, des schweizer Werberechtevermarkters *CWI Telesport & Marketing* und der *ISPR*. Die drei Agenturen vermarkten in der neugegründeten KirchSport GmbH bedeutende nationale und internationale Sportereignisse, wie die Fußballweltmeisterschaften 2002/2006, das Tennisturnier von Wimbledon sowie Spiele von Fußballvereins- und Nationalmannschaften. ■

Ausserdem fügt das Gesetz dem Pressegesetz einen Artikel 35 *ter* hinzu, der die Verbreitung des Bildes von einer Person, die in einen Strafprozess verwickelt ist, aber nicht unter Anklage steht und auch nicht verurteilt wurde, und das diese Person entweder mit Handschellen oder anderen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit oder in Untersuchungshaft zeigt, mit einer Geldstrafe von 100 000 FRF bestraft. Zur Einleitung rechtlicher Schritte bedarf es der Klage der betroffenen Person.

Andererseits gleicht die Gesetzesnovelle die Ausübungsfristen des Gegendarstellungsrechts im audiovisuellen Bereich und in den Printmedien an. Für den audiovisuellen Bereich betrug diese Frist bisher acht Tage, was die Ausübungsmöglichkeit des Gegendarstellungsrechts in Funk und Fernsehen erheblich einschränkte. Das neue Gesetz erweitert diese Frist auf drei Monate. Bei den Printmedien betrug die Frist des Gegendarstellungsrechts bisher ein Jahr, wurde nun allerdings auf drei Monate verkürzt.

Amélie Blocman
Légipresse

Außerdem fügt die Gesetzesnovelle dem Gesetz von 1881 einen Artikel 64 hinzu, der den Aufschub der vorläufigen

Gesetz Nr. 2000-516 vom 15. Juni 2000 zur Erweiterung des Schutzzumfangs der Unschuldsvermutung und der Rechte von Opfern, *Journal Officiel* (Amtsblatt) vom 16. Juli 2000, S. 9038

FR

IT – Gesetzentwurf zum Urheberrecht

Am 21. Juni 2000 hat die *Camera dei Deputati* (Abgeordnetenversammlung) den Regierungsgesetzentwurf Nr. C 4953bis *Nuove norme di tutela del diritto d'autorei* (Urheberrechtsgesetz) bestätigt und den Text an die zweite Parlamentskammer, den *Senato della Repubblica* (Senat), unter der Nr. S. 1496B zur endgültigen Verabschiedung weitergeleitet. Der Entwurf modifiziert das Gesetz *Protezione del diritto d'autore e di altri diritti concessi al suo esercizio* (Urheberrechtsgesetz Nr. 633/1941, in *Gazz. Uff.* 16. Juli 1941, Nr. 166) und legt als allgemein gültig fest, dass ausschließliche Verbreitungsrechte auf jede Form von Ferninfrastruktur wie Telegraphen,

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Gesetzentwurf Nr. C. 4953bis, *Nuove norme di tutela del diritto d'autore* (Urheberrechtsgesetz), abrufbar von der Webseite des Senats unter <http://www.senato.it/leg/13/Bgt/Schede/Ddliter/12253.htm>

IT

IT – Gesetzentwurf zum Verlagswesen und zu redaktionellen Erzeugnissen

Am 8. Juni 2000 hat die *Commissione cultura, scienza e istruzione* (Kommission für kulturelle Angelegenheiten) der *Camera dei Deputati* (Abgeordnetenversammlung) mit der Analyse des Regierungsgesetzentwurfs Nr. C 6946 zu *Nuove norme sull'editoria e sui prodotti editoriali* (Verlagswesen und redaktionelle Erzeugnisse) begonnen. Ungefähr 20 Jahre nach der letzten Bearbeitung dieser Frage modifiziert der Gesetzentwurf das Gesetz über das Verlagswesen Nr.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Gesetzentwurf Nr. C. 6946, *Nuove norme sull'editoria e sui prodotti editoriali* (Verlagswesen und redaktionelle Erzeugnisse), abrufbar von der Webseite des Senats unter <http://www.senato.it/leg/13/Bgt/Schede/Ddliter/11954.htm>

IT

IT – Regierung wird Zahl der UMTS-Lizenzen verringern

Laut einem Beschluss der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation – AGC) vom 1. Juni dieses Jahres ist die italienische Regierung nun befugt, die Zahl der zu vergebenden Lizenzen für die Belegung des UMTS-Frequenzbands (gegenwärtig 5) zu verringern, sofern die Bewerberzahl nicht mehr als fünf beträgt. Außerdem prüfte die Behörde die Befugnis der Regierung, das Vergabeverfahren ggf. zu verlängern.

Marina Benassi
Kanzlei Van der
Steenhoven

Deliberazione Nr. 388/00/CONS, 21. Juni 2000, „*procedure per il rilascio delle licenze individuali per i sistemi di comunicazioni mobili di terza generazione e misure atte a garantire condizioni di effettiva concorrenza.*“ Erhältlich bei der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation).

IT

NL – Produzent ist kein ausübender Künstler nach dem Gesetz über benachbarte Rechte

Peters und Co sind Produzenten und Mitglieder der *Genootschap van Onafhankelijke Geluidsproducenten* (einer unabhängigen niederländischen Vereinigung von Tonproduzenten – GONG). *Peters und Co* haben die *Stichting ter*

Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung ermöglicht, wenn diese Maßnahme sich beschränkend auf die Verbreitung von Information auswirken würde. Schließlich wurden Gefängnisstrafen für die am häufigsten auftretenden rechtswidrigen Vergehen der Presse (Verbreitung unwahrer Nachrichten, Verleumdung, Beleidigung, Verunglimpfung des Staatspräsidenten...) abgeschafft. Gefängnisstrafen drohen hingegen weiterhin bei rassistischen Vergehen (Beschönigung von Verbrechen, rassistische Verleumdung und Beleidigung, Abstreiten von Verbrechen gegen die Menschheit, Aufstachelung zum Rassenhass bzw. zur Diskriminierung aufgrund der Rassenzugehörigkeit). ■

Telefon, Radio, Fernsehen, Satellit und Kabelübertragung selbst in kodifizierter Form anzuwenden sind. Das Kopieren aus Werken in öffentlichen Bibliotheken ist nur für den persönlichen Gebrauch kostenlos, kostenpflichtiges Kopieren darf 1/5 des Werkumfangs nicht überschreiten. Für jede Kopie ist dem Urheber ein Mindestentgelt zu zahlen, die von der *Società Italiana degli autori ed editori* (italienischen Urheber- und Herausgebergesellschaft – SIAE) erhoben wird. Die SIAE hat ebenfalls Befugnisse in Bezug auf das Urheberrecht an audiovisuellen und filmischen Werken und ist bevollmächtigt, gemeinsam mit der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Kommunikationsbehörde) die notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung der Konformität mit den im Entwurf niedergelegten Regelungen durchzuführen. Überprüfungen werden ebenso auf Radio- und Fernsehübertragungen gleich welcher Übertragungsart angewendet. Jeder Verstoß wird mit Strafe belegt, die sogar vier Jahre Freiheitsentzug bedeuten kann. ■

416/1981 (*Disciplina delle imprese editrici e provvidenze per l'editoria*, in *Gazz. Uff.* 12. Januar 1985, Nr. 10) in einigen Bereichen. Artikel 1 aktualisiert die Definition für redaktionelle Erzeugnisse, um sowohl gedruckte als auch elektronische Erzeugnisse zu umfassen, falls diese auf beliebigem Wege oder über Radio und Fernsehen verbreitet werden sollen. Filmische Erzeugnisse und Plattenaufnahmen sind aus dieser Kategorie ausgenommen. Die anderen Artikel des Entwurfs sehen finanzielle Zuwendungen an Verlagsgesellschaften, die in der Europäischen Union gegründet wurden, jedoch in Italien aktiv sind, über einen speziellen Fonds vor. Aus diesem Grund wird das Gesetz nach seiner Verabschiedung der Europäischen Kommission entsprechend der Ratverordnung (EG) Nr. 659/1999, in der detaillierte Regelungen zur Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags niedergelegt sind, zur Kenntnis gebracht. ■

Nach Abschluss des Verfahrens für die 5 UMTS-Lizenzen wird die Behörde die Möglichkeit einer zweiten Versteigerungsrunde für „Neueinsteiger“ einräumen, in der zwei weitere Bereiche des Frequenzspektrums belegt werden sollen. Zu den aussichtsreichsten Bewerbern gehören gegenwärtig die vier größten Telefon-Lizenzinhaber *TIM*, *OMNITEL*, *WIND* und *BLUE*, gefolgt von mehreren in- und ausländischen Gesellschaften. Die Verfahrensregeln zur Vergabe der fünf UMTS-Lizenzen werden Ende Juli veröffentlicht. Die Frage der Vergabe von UMTS-Lizenzen wird in den nächsten Monaten sicherlich in ganz Europa aktuell sein, nicht zuletzt deshalb, weil die UMTS-Technologie über die Telefonie hinaus auch in anderen – wichtigen – Bereichen von Bedeutung ist. Die Fortentwicklung dieser Technologie wird sowohl für den Multimediabereich als auch für audiovisuelle Mobilfunk-Dienste eine Rolle spielen. ■

Exploitation van Naburige Rechten (Stiftung für die Nutzung von benachbarten Rechten – SENA) aufgefordert, die Einnahmen der SENA auch an sie und andere Produzenten zu verteilen, was die SENA jedoch ablehnt. *Peters und GONG* möchten, dass Produzenten als ausübende Künstler gemäß Artikel 1, Unterpunkt a des *Wet op de Naburige Rechten* (niederländisches Gesetz über benachbarte Rechte –

Willem Heemskerk
Institut für
Informationsrecht,
Universität
Amsterdam

WNR) oder Produzenten von Tonaufzeichnungen im Sinne von Artikel 1, Unterpunkt d des *WNR* betrachtet werden.

Es stellte sich die Frage, ob der Begriff des ausübenden Künstlers sich ausschließlich auf eine Person bezieht, die ein literarisches oder künstlerisches Werk darbietet.

Das Amsterdamer Bezirksgericht befand, dass obwohl ein Produzent eine künstlerische und kreative Darbietung erbringt, diese Darbietung doch immer an eine Aufzeichnung gebunden ist. Somit ist der Produzent nicht der Aus-

Rechtbank Amsterdam, *Peters und Co* gegen *SENA*, Urteil vom 14. Juni 2000

NL

NL – Vorabentscheidungsverfahren über angemessene Vergütung

Laut einer 1986 zwischen der *Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländische Rundfunkstiftung – *NOS*) und der *Nederlandse Vereniging van Producenten en Importeurs van Beeld en Geluidsdragers* (niederländischer Mitgliedsverband des Internationalen Verbands der Tonträgerindustrie) getroffenen Vereinbarung hat *NOS* für die Nutzung von Tonträgern eine jährliche Gebühr an ausübende Künstler und Tonträgerhersteller zu entrichten.

Am 1. Juli 1993 trat das *Wet op de Naburige Rechten* (Gesetz über Leistungsschutzrechte – *WNR*) in Kraft. In Art. 15 *WNR* wird die *Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten* (Stiftung für die Verwertung verwandter Schutzrechte – *SENA*) zur Vertreterin der Rechteinhaber bestimmt. Die *SENA* ist für die Einziehung und Verteilung der in Art. 7 *WNR* genannten angemessenen Vergütung zuständig.

Über die Auslegung des Begriffs „angemessene Vergütung“

Willem Heemskerk
Institut für
Informationsrecht,
Universität
Amsterdam

Hoge Raad (Oberster Gerichtshof), 9. Juni 2000, *SENA Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten* (Stiftung für die Verwertung verwandter Schutzrechte) gegen *NOS Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländische Rundfunkstiftung)

NL

PT – Regierung gründet Holdinggesellschaft für den öffentlich-rechtlichen Sektor

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universitat Minho

Am 24. Februar 2000 hat der Vorsitzende des Ministerrats die Gesetzgebung (als Verordnung mit Gesetzeskraft) zur Gründung einer Holdinggesellschaft für die Verwaltung der staatlichen Beteiligung am Mediensektor bestätigt. Die neu gegründete Holdinggesellschaft *Portugal Global, SGPS, S.A.* umfasst die öffentlich-rechtliche Fernsehgesellschaft *Radio-televisao Portuguesa*, die öffentlich-rechtliche Radiogesell-

Comunicado do Conselho de Ministros de 24 de Fevereiro de 2000 (Mitteilung des Ministerrats vom 24. Februar 2000) abrufbar unter <http://www.pcm.gov.pt/comunicados/textos/20000224.htm>

PT

RU – Massenmediengesetz durch neues Verbot ergänzt

Am 24. Mai 2000 hat die Staatsduma (das Parlament der Russischen Föderation) mit einer überwiegenden Mehrheit (363 Stimmen „dafür“; 13 „dagegen“) das Gesetz angenommen, das Artikel 4 des Massenmediengesetzes von 1991 durch einen neuen Absatz ergänzt. Am 7. Juni haben die Mitglieder des *Sovjet Federazii* (Bundesrat der Russischen Föderation) einstimmig dieses Gesetz gebilligt. Das Gesetz

übende, sondern er produziert oder beeinflusst die Aufzeichnung der Darbietung, womit sich der Produzent vom ausübenden Künstler aus Artikel 1, Unterpunkt a des *WNR* unterscheidet.

Ein Produzent ist jedoch kein Produzent von Tonaufzeichnungen im Sinne von Artikel 1, Unterpunkt d des *WNR*. Das Amsterdamer Bezirksgericht stellte fest, dass die vorrangige Aufgabe eines Produzenten von Tonaufzeichnungen die Übernahme der finanziellen Verantwortung für die Produktion der Erstaufnahme der Darbietung auf Platte oder Tonträger ist. Es spielt keine Rolle, ob der Produzent von Tonaufzeichnungen selbst die Aufnahme produziert oder sie auf sein kommerzielles Risiko von jemand anderem produzieren lässt. Nur wenn der Produzent und die Plattenfirma in finanzieller Hinsicht mehr oder weniger gleich verantwortlich für die Erstaufzeichnung sind, ist der Produzent gemeinsam mit der Plattenfirma als Produzent von Tonaufzeichnungen anzusehen. Das Amsterdamer Gericht verweigert somit den Tonproduzenten den Status von Inhabern benachbarter Rechten. ■

herrschen jedoch unterschiedliche Auffassungen zwischen *NOS* und *SENA*. Das Haager Berufungsgericht verwarf die Entscheidung des Haager Bezirksgericht und stellte fest, dass das *WNR* keine Anleitung für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung gebe. Das Berufungsgericht verwies auf die Tatsache, dass es der niederländische Gesetzgeber nicht für erforderlich gehalten hatte, Art. 7 *WNR* im Lichte der Richtlinie 92/100/EWG zu ändern, und kam zu dem Schluss, dass die Richtlinie hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Vergütung keine Rechtsangleichung bezwecke. Die Festlegung bleibe daher den Mitgliedsstaaten überlassen. Die *SENA* müsse jedoch die Kriterien berücksichtigen, nach denen andere Mitgliedsstaaten eine angemessene Vergütung ermittelten.

Die nächsthöhere Instanz, der Oberste Gerichtshof, setzte das Verfahren aus und beantragte ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV beim EuGH. Unter anderem soll der EuGH die Frage beantworten, ob die in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie erwähnte angemessene Vergütung ein „Gemeinschaftsbegriff“ (*notion communautaire*) sei und nach welchen Kriterien in diesem Falle eine angemessene Vergütung definiert werden könne. Im gegenteiligen Fall sei zu klären, ob die Mitgliedstaaten die Höhe der angemessenen Vergütung nach eigenem Ermessen festlegen dürfen. ■

schaft *Radiodifusao Portuguesa* und die nationale Nachrichtentagentur *LUSA*.

Portugal Global unter Leitung des früheren Haushaltsministers Joao Carlos Silva hat die unmittelbare Aufgabe, die Umstrukturierungsprozesse dieser drei größten nationalen Mediengesellschaften zu koordinieren. Insbesondere *Radio-televisao Portuguesa* hat mit den Jahren eine betrachtliche Schuldenlast angehauft, und *Portugal Global* soll ein Finanzierungsprogramm erarbeiten.

Die Gründung einer Holdinggesellschaft, die drei separate staatliche Gesellschaften mit sehr unterschiedlichen Traditionen umfasst, war höchst umstritten. Einige Regierungsmitglieder, insbesondere der Kultur- und der Wissenschaftsminister, haben offen ihre Ablehnung der Medienstrategie des Ministerrats gezeigt. ■

wurde am 22. Juni 2000 vom Präsidenten Putin unterschrieben.

Der neue dritte Absatz des Artikel 4 des Massenmediengesetzes verbietet es, folgende Informationen durch Massenmedien und Computernetze zu verbreiten:

Informationen betreffend die Erfindung, Herstellung und Anwendung von Rauschgiften und Stoffen, die erheblich auf die Menschenpsychologie einwirken; Information über Verkaufsstellen dieser Rauschgifte und Stoffe. Verboten ist auch die Verbreitung positiver Information über die Vorzüge der

Fjodor Kravtschenko,
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Anwendung konkret bezeichneter Rauschgifte oder der genannten Stoffe im Vergleich zu den anderen. Rauschgifte und die genannten anderen Stoffen dürfen nur in den pharmazeutischen und ärztlichen Massenmedien erworben werden.

Das Massenmediengesetz bestimmt außerdem in Artikel 16, dass das *Ministerstvo Rossijskoj Federazii po delam petschati, teleradioveschtschanija i sredstv massovich kommunikacij* (das Presseministerium) nur dann die Auflösung

Federal'nyj Zakon „O vnesenii dopolnenija v statju 4 Zakona Rossijskoj Federazii „O sredstvach massovoj informazii“ v svjazj s prinjatijem Federal'nogo Zakona „O nar-kotitscheskich sredstvach i psichotropnych veschtschestvach“ (Gesetz der Russischen Föderation „Über die Eintragung der Ergänzung des Artikel 4 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Massenmedien“ im Zusammenhang mit dem Gesetz „Über Rauschgifte und auf die Menschenpsyche einwirkende Stoffe“) wurde in der Zeitschrift „Zakonodatel'stvo i praktika sredstv massovoj informazii“ #6(70) Juni 2000 (Im Internet unter www.medialaw.ru zugänglich) veröffentlicht

SK – Gesetz über den Informationszugang verabschiedet

Eleonora Bobáková
Abt.
Internationale
Beziehungen und
europäische
Angelegenheiten
Rundfunkrat
der Slowakei

Am 17. Mai 2000 hat das slowakische Parlament das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen verabschiedet. Eine Gruppe slowakischer Abgeordneter hatte den Entwurf zu dieser *Lex specialis* im vergangenen Jahr vorgelegt. Ziel war die Umsetzung der Hauptphilosophie des Grundsatzes des – in Kapitel III/Politische Rechte, Artikel 26 der *Ústava Slovenskej republiky* (Verfassung der Slowakei) und im Gesetz Nr. 460/1992 der Gesetzessammlung verankerten – Rechts auf Informationen in die Beziehungen der

Pressemitteilung des Nationalrats der Slowakei, Mai 2000
Pressemitteilungen der Presseagentur der Slowakei (TASR) und der Slowakischen Informationspresseagentur (SITA), 17. Mai 2000

SK

US – Federal Communications Commission genehmigt Transfer von CBS an Viacom, regt aber eine Änderung der Eigentumsbestimmungen im Medienbereich an

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York
Law School

Am 3. Mai 2000 hat die *Federal Communications Commission* (FCC, US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation) die Übertragung der Kontrolle der *CBS Corporation* an *Viacom, Inc.* genehmigt. Mit dieser Genehmigung wechseln nun 38 Fernsehsender, 162 Radiosender und mehrere Umsetzer und Satellitensender den Eigentümer.

In ihrer Genehmigungsentscheidung gab die FCC dem zusammengeschlossenen Unternehmen zwölf Monate Zeit, um die sogenannte Doppelnetzvorschrift der FCC zu erfüllen. Nach der Doppelnetzvorschrift darf kein Unternehmen mehrere Fernsehnetze besitzen. Zur Zeit besitzt CBS das CBS-Fernsehnetz, eins der vier größten Netze der USA, während *Viacom UPN* besitzt, eins der beiden kleineren Netze.

Darüber hinaus gibt die FCC dem zusammengeschlossenen Unternehmen zwölf Monate Zeit, um die nationale Eigentumsbergrenze für Fernsehsender einzuhalten. Danach dürfen die Sender, die einem Netz gehören und von ihm betrieben werden, insgesamt nicht mehr als 35 % der Haushalte erreichen. Die FCC hatte festgestellt, dass das fusionierte

Memorandum Opinion and Order, In the Matter of the Applications of Shareholders of CBS Corporation and Viacom, Inc., (Stellungnahme und Anordnung, In Sachen der Anträge der Aktionäre von CBS Corporation und Viacom, Inc.), FCC 00-155 (3. Mai 2000)

EN

eines Massenmediums bei Gericht einklagen darf, wenn dieses Massenmedium vom Presseministerium innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 12 Monaten zwei „offizielle Verwarnungen“ wegen Übertretung des Artikel 4 des Massenmediengesetzes bekommen hat. Insofern erweitert die Ergänzung des Artikel 4 des Massenmediengesetzes die Möglichkeiten zur Auflösung eines Massenmediums. Dies erregt bei den Massenmedien Besorgnis und zwar insbesondere auch im Hinblick auf folgende zweideutige Formulierung der Ergänzung des Artikel 4 Massenmediengesetz: „Die Verbreitung anderer Arten der Information, die nach anderen föderalen Gesetzen untersagt ist, ist verboten“. Unklar ist insbesondere, ob sich diese Worte nur auf föderale Gesetze über Rauschgifte beziehen und entsprechend nur die Verbreitung der anderen Arten der Information über die Rauschgifte verbieten, oder ob sie aber auf alle föderale Gesetze der Russischen Föderation anzuwenden sind und insofern praktisch unbegrenzt die Verbreitung von Information verschiedenster Art aus allen Bereich verbieten (z.B. Information über den tatsächlich bevorstehenden Bankrott eines Betriebes vor der offiziellen Veröffentlichung des diesen Bankrott bestätigenden Gerichtsurteils). ■

Öffentlichkeit zu den staatlichen Verwaltungs- und Selbstregierungsorganen.

„Jeder hat das Recht, Informationen zu suchen und frei zu verbreiten. Das Recht auf Informationen kann nur in gesetzlich geregelten Fällen eingeschränkt werden“, heißt es in der Präambel des neuen Gesetzes.

Die staatliche Verwaltung ist verpflichtet, Informationen über ihre Tätigkeit öffentlich zu machen, so dass sie für alle Interessierten zugänglich sind.

Das Gesetz über den Informationszugang sieht sogar das Recht vor, auf Dokumente aus schwebenden Verwaltungsverfahren zuzugreifen. Die öffentliche Diskussion über diese Frage, an der sich auch mächtige Nichtregierungsorganisationen beteiligt haben, hat die Abgeordneten dazu gebracht, diese Bestimmungen ohne Einschränkung im Hinblick darauf zu verabschieden, ungeachtet der äußeren Form der Information und ob sie sich zur Veröffentlichung eignet. Das Gesetz soll in sechs Monaten in Kraft treten. ■

Unternehmen mit seinen Sendern 41 % der Haushalte erreichen würde.

Des Weiteren gab die FCC dem zusammengeschlossenen Unternehmen sechs Monate Zeit, um die Vorschriften für Eigentumsverflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen einzuhalten, die in mehreren Städten infolge der Fusion verletzt würden. Generell erlauben diese Vorschriften gemeinsames Eigentum an Hörfunk- und Fernsehrichtungen in ein und demselben Markt, jedoch nur proportional zur Zahl der Medienstimmen in diesem Markt, die unabhängigen Eigentümern gehören.

Kurz nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung am 31. Mai 2000 gab die FCC bekannt, dass sie bald eine *Notice of Proposed Rulemaking* (NPRM, Mitteilung über eine vorgeschlagene Regelfestsetzung) herausgeben will, in der viele der Fragen angesprochen würden, die in der Fusion zwischen CBS und Viacom eine Rolle gespielt hätten, wie zum Beispiel die Doppelnetzvorschrift, die nationale Eigentumsbergrenze für Fernsehsender und mehrere Regeln mit Auswirkungen auf lokale Eigentumsregeln für Hörfunksender. Die FCC kündigte an, dass sie in ihrer NPRM eine Änderung der Doppelnetzvorschrift in der Form vorschlagen wolle, dass ein Unternehmen eins der vier großen Netze (CBS, ABC, NBC und Fox) und zusätzlich eins der kleineren Netze (UPN und WB) besitzen darf. Allerdings teilte sie auch mit, dass sie an der nationalen Eigentumsbergrenze für Fernsehsender von 35 % nichts ändern wolle. Unklar ist bisher, wie sich diese vorgeschlagenen Änderungen, wenn sie Gesetz würden, auf die Fusion zwischen CBS und Viacom oder auf künftige Zusammenschlüsse verschiedener Netze auswirken würden. ■

SOMMERPAUSE:

Die nächste IRIS erscheint Ende September 2000.

KALENDER

**New digital platforms
for audiovisual services
and their impact
on the licensing of broadcasters**

13. September 2000

Veranstalter:

Council of Europe, DG II, Media Division

Ort: Human Rights Building, Strasbourg

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 (0) 3 88 41 28 59

Tel.: +33 (0) 3 88 41 31 67

Fax: +33 (0) 3 88 41 27 05

E-mail: rudiger.dossow@coe.int

<http://www.humanrights.coe.int/media>

**12th European Television
and Film Forum**

14.-16. September 2000

Veranstalter:

The European Institute for the Media

Ort: Bologna

Information & Anmeldung:

Tel.: +49 (0) 211 90104 57

Fax: +49 (0) 211 90104 56

E-mail: renaud@eim.org

<http://www.eim.org>

Content for Digital Devices

19.-20. September 2000

Veranstalter:

IBC Global Conferences Limited

Ort: One Whitehall Place, London

Information & Anmeldung

Tel.: +44 (0) 20 7453 5495

Fax: +44 (0) 20 7636 1976

E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

<http://www.ibctelecoms.com/digitalcontent>

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ader, Basile et al.-

*Le droit de la presse de l'an 2000:
actes du forum Légitresse du 30 septembre
1999.*-Paris: Victoires-Éditions, 2000.-
179p.-(Collection Légitresse).-175 frs

Harriss, David; Newiss, Hilary.-

*International intellectual property
litigation.*-London: Sweet & Maxwell.-
2 vols.-ISBN 0-75200-3968-2.-£ 215

Immenga, Ulrich; Lübben, Nathalie;
Schwintowski, Peter (Hrsg.).-

*Das internationale Wirtschaftsrecht des
Internet.*-Baden-Baden: Nomos, 2000.-
243 S.-(Internationale Berliner
Wirtschaftsrechtsgespräche, Bd. 3).-
ISBN 3-7890-6701-6.-DM 74

Kabel, Jan; Mom, Gerard (ed.).-

*Intellectual property and information law:
essays in Honour of Herman Cohen
Jehoram.*-London: Kluwer,
1998.-xi + 350p.-
ISBN 90-411-9702-8.-£ 66

Landeszentrale für private

Rundfunkveranstalter (Hrsg.).-

*Aufbruch in die digitale Welt: Aktuelle
Entwicklungen-Analysen-Konzepte.*-
Baden-Baden: Nomos, 2000.-64 S.-
(Schriftenreihe der Landeszentrale für
private Rundfunkveranstalter, Bd. 21).-
ISBN 3-7890-6420-3.-DM 26

Loock-Wagner, Oliver.-

*Das Internet und sein Recht:
ein problemorientierter Grundriss.*-
Stuttgart: Kohlhammer,
2000.-152 S.-(Recht und Verwaltung).-
ISBN 3-17-016149-0.-DM 52

Mailänder, Peter.-

*Konzentrationskontrolle zur Sicherung
von Meinungsvielfalt im privaten
Rundfunk: eine vergleichende Unter-
suchung der Rechtslage in Deutschland,
Frankreich, Italien, Grossbritannien,
Spanien, Österreich sowie den Nieder-
landen und im Europäischen Recht.*-
Baden-Baden: Nomos, 2000.-403 S.-
(Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS
HAMBURG zur Integrationsforschung, Bd 26).-
ISBN 3-7890-6529-3.-DM 128

Manssen, Gerrit (Hrsg.).-

*Telekommunikations- und Multimediarecht,
ergänzbarer Kommentar zum Telekommuni-
kationsgesetz, MediendiensteStaatsvertrag,*

*Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutz-
gesetz, Signaturgesetz einschliesslich
Gesetzes- und Verordnungstexten und
europäischen Vorschriften.*-
Berlin: Eric Schmidt, 1999.

Schmitz, Dirk.-

*Die vertraglichen Pflichten und die Haftung
der Informationsanbieter im Internet:
nationale und internationale Haftungs-
grundlagen.*-Stuttgart: Kohlhammer,
2000.-228 S.-(Recht und Verwaltung).-
ISBN 3-17-016180-6.-DM 74.90

Von Holleben, Kevin.-

*Geldersatz bei Persönlichkeitsverletzungen
durch die Medien.*-Baden-Baden:
Nomos, 1999.-138 S.-
ISBN 3-7890-6405-X.-DM 46

Von Kalkreuth, Annette.-

*Geschlechtsspezifische Vielfalt im
Rundfunk: Ansätze zur Regulierung von
Geschlechtsrollenklischees.*-
Baden-Baden: Nomos, 2000.-245 S.-
(Schriften zur Gleichstellung
der Frau, Bd. 24).-
ISBN 3-7890-6693-1.-DM 78

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.